a/ 3

44.C

Bemerkungen

über das

neue Baiersche Concordat,

verglichen

mit dem neuen Französischen,

und

dem früheren Baierschen vom Jahre 1807.

Im Januar 1818.

Das von Baiern mit dem römischen Hof geschlossene XIX. Artikel enthaltende Concordat wird allgemein, und mit Recht als ein sehr gelungenes Werk, ja, als ein Meisterstück der römischen Politik angesehen. Eben so allgemein aber glaubt man, daß ein Concordat, welches so sehr den Wünschen, und dem Interesse der römischen Curie entspricht, wie das von Rom ausgegangene Baiersche, wohl schwerlich den Bedürfnissen und Rechten der deutschen katholischen Kirche ganz angemessen seyn könne.

Nach Briefen aus Rom dürfte den deutschen protestantischen Fürsten von dorther ein Concordat von noch bedenklicherm Inhalte zugemuthet werden, theils weil man sich gegen sie, als Protestanten mehr verwahren zu müssen glaubt; theils weil sie, wie man hofft, eben deßwegen selbst nachgiebiger seyn werden.

Es ist daher von mehreren Seiten Deutschlands der Wunsch geäußert worden, daß 1.) kein Concordat mehr in Rom, und 2.) keines, wie das Baiersche, geschlossen werden möchte. Man fühlt auch, wie nothwendig es sey, daß die deutschen, besonders die protestantischen Fürsten, gemeinschaftlich handeln; und daß, einem zu schließenden Concordate, oder, wie man es nennen will, vorläufig eine von ächtdeutschen Männern, die das Bedürfniß der deutschen Kirche kennen, entworfene Punktation zum Grunde gelegt werden möchte. Dieß ist auch das Resultat, welches durch die nachstehenden Bemerkungen noch mehr ins Licht gesetzt werden soll.

Wenn man das neue Baiersche Concordat mit dem neuen Französischen, und selbst wenn man es mit dem älteren Baierschen vergleicht, welches im Jahre 1807. von dem damaligen päpstlichen Nuntius Della Genga in Regensburg unterhandelt, aber von Baiern nicht ratifizirt wurde, wie groß ist nicht der Abstand zwischen dem erstern und den beiden letztern, und wie wenig scheint jenes erstere mit den bisher bekannt gewordenen liberalen Gesinnungen der Baierschen Regierung, und mit dem hohen Cultur-, und Aufklärungs-Grade der Baierschen Nation übereinzustimmen;

man glaubt sich in der That, beym Durchlesen desselben, um mehrere Jahrhunderte ins Alterthum zurückgesetzt.

Wir wollen den uns unbekannten Gründen, und besondern Rücksichten, welche die Baiersche Regierung zur Annahme eines solchen Concordats veranlaßt haben können, nicht zu nahe treten; glauben aber die Gränzen einer freyen, und unpartheyischen Prüfung nicht zu überschreiten, wenn wir hier eine in's einzelne gehende Vergleichung zwischen den drey oben angeführten Concordaten anstellen, und mitunter einige, zwar kurze, aber nicht unerheblich scheinende Bemerkungen einstreuen, die denen, welche in der Folge an einem Concordate für einen andern deutschen Staat zu arbeiten haben, willkommen seyn dürften.

I.

In dem französischen Concordate*) sind hauptsächlich drey Artikel, welche bedenklich scheinen.

---

*) Wir geben so wohl das neue französische, als das neue baiersche Concordat im Anhange, damit diejenigen, welche sich über unsere Vergleichung orientiren wollen, nicht nöthig haben, mehrere Tagblätter darüber nachzuschlagen.

Der Erste, nach welchem das der gallicani-schen Kirche mit Recht so lästige Concordat zwischen Franz I. und Leo X. wieder in Wirksamkeit tritt.

Der Zweyte, weil in demselben das Französische Concordat vom 15. Jul. 1801, und also auch der XIII. Artikel desselben, worin der Pabst erklärte, daß er die Käufer der Nationalgüter nicht beunruhigen wolle, ausser Kraft gesetzt ist.

Der Zehente, weil nicht angegeben ist, was für Unordnungen, welche sich dem Wohl der Religion, und der Ausführung kirchlicher Gesetze entgegen stellen sollen, und was für Mittel sie zu heben, hier gemeint sind.

Allein der Minister Lainé versichert in seiner Rede, daß auf jenes Concordat nur noch wegen der Königl. Nomination der Erz- und Bischöffe Rücksicht genommen worden sey; alle übrige Verfügungen desselben seyen mit den aufgehobenen Pfründen und Mönchs-Orden zu Grabe gegangen.

Diese Erklärung wird zwar die Franzosen nicht ganz beruhigen, weil man nicht begreift, wie man von jenem Concordate noch Meldung thun konnte, wenn dessen Artikel alle, bis auf einen, zu Grabe gegangen sind. Warum wollte man nicht lieber die Königliche Nomination, ohne alle Beziehung auf ein der Nation verhaßtes und nachtheili-

ges Concordat festsetzen. Wenn auch der französische Hof keinen Werth auf die ausser Kurs gesetzten Artikel desselben setzt; so kann es dem Pab[illegible] um so wichtiger seyn, das Andenken an dasselbe festzuhalten, und seiner Zeit Gebrauch davon zu machen.

Indessen wird selbst diese ministerielle Erklärung den beiden Kammern Anlaß geben dem I. Artikel die nöthigen Clauseln beizufügen, damit er unschädlich bleibe.

In Beziehung auf den zweyten Artikel des Concordats hat zwar der Minister Lainé die splendite Erklärung gegeben: Man habe gegenwärtig keine Garantie von Seite des Pabstes, zur Beruhigung derjenigen, welche ehemals Kirchengüter gekauft haben, nöthig; weil das Recht derselben gegenwärtig verjährt, und es gegen die Würde Frankreichs sey, die Bürgschaft dafür anderswo als in seiner Charte zu suchen. Auch habe der König in dem Gesetzesentwurf ausdrücklich beygefügt, daß, durch die Erlöschung des Concordats vom Jahre 1801, die Wirksamkeit der Verfügungen des besagten 13. Art. nicht aufhöre.

Allein da mehrere fanatische Priester in Frankreich sich schon beygehen ließen, die Gewissen der Käufer von Kirchengütern zu beunruhigen, und sie zur Restitution derselben durch allerley

Vorspieglungen anzuhalten; da dieß auch in Zukunft, theils im Beichtstuhle, theils auf dem Sterbebette geschehen kann, so wäre es allerdings zur Beruhigung der Schwachen, und um die Fanatiker mit ihrer Zudringlichkeit zu beschämen, und zurückzuweisen, zweckmäßig gewesen, wenn der Pabst in einem eigenen Artikel des Concordats dasjenige, was er im frühern Concordat bereits feyerlich aussprach, bestättigt hätte.

Der zehente Artikel ist auch noch einigermassen günstiger Auslegungen fähig, gerade weil er so dunkel gefaßt ist; aber auch hier darf das bekannte: Latet anguis in herba, nicht vergessen werden, denn es ist doch immer bedenklich daß man in einem öffentlich sanktionirten Vertrage von Unordnungen spricht die man nicht nennt, und von Mitteln, sie zu heben, dieman eben so wenig angiebt.

Die Artikel, welche die Vermehrung und neue Gränzbestimmung der Erz- und Bisthümer betreffen, haben blos für das Innere von Frankreich Interesse, und die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit dieser neuen Anstalten, und ob dazu die nöthigen Dotirungsfonds vorhanden, oder wie sie auszumitteln sind, muß von Franzosen beurtheilt werden. Ueberhaupt dürfte aber die Errichtung so vieler neuen Bisthümer, und Seminarien,

bey der gegenwärtigen Erschöpfung Frankreichs, vielen Widersprüchen ausgesetzt seyn; und es frägt sich: Ist das an sich vielleicht nützliche, im jetzigen Zeitpunkte auch ausführbar?

Das französische Concordat enthält aber auch manches Vortheilhafte, wovon wir in dem neuern Baierschen nichts, oder gar das Gegentheil finden.

1.) Es ist kurz gefaßt, und übergeht alles, was die Authorität des Pabstes und der Bischöffe betrifft, In dem Baierschen hingegen, wird dem Pabste offenbar zu viel eingeräumt, und die Gewalt der Bischöffe ganz nach römischen Principien geformt.

2.) Dem französischen Concordate wird noch ein Königl. Edikt beigefügt, in welchem verschiedene gute Veordnungen enthalten sind. Z. B. es wird gestattet, von kirchlichen Verordnungen comme d'abus, an Königl. Stellen zu appelliren.

3.) Kirchliche Verordnungen des Pabstes, wie der Erz- und Bischöffe werden dem placeto regio unterworfen.

4) Bischöffe und Geistliche können bei Vergehen, nur von Königlichen Gerichtshöfen abgeurtheilt werden.

5.) Die Bullen zur Bestättigung des Concordats werden angenommen, jedoch ohne die etwa darinn vorkommenden Clauseln, Formeln ꝛc. ꝛc. dadurch

zu bestättigen; welche den Gesetzen des Staats oder den Freiheiten der französischen Kirche entgegen sind.

6.) Auch kann das Concordat den für andere Confessionen vom Staate erlassenen Verfügungen nicht praejudiciren.

Von all diesem, so wichtig es auch für die Ruhe der Staaten, und die bürgerliche Freiheit ist, kömmt im Baierschen Concordate nichts vor.

7.) Im französischen Concordate tritt auch nicht, wie im Baierschen, ein Nuntius auf, der die neuen Einrichtungen zu Stande bringen, und was über alle Begriffe geht, auch die Domkapitel organisiren soll.

Nach dem erstern liegt noch alles mehr in der Macht des Königs, der beiden Kammern, und der französischen Geistlichkeit. Nach dem Baierschen hat alles der Pabst in seinen Händen.

Es ist merkwürdig, daß der Pabst eigene Bestättigungs Bullen der Concordate, die er mit den Fürsten geschlossen hat, erläßt. Wie kann er einen Tractact erst noch bestättigen, an welchen er, als Theilnehmer, durch die Unterschrift von seiner Seite schon gebunden ist? Kömmt es nicht gerade so heraus, als ob er den Fürsten und Völkern mit dem Concordate ein Geschenk machen wollte?

Man sieht hieraus, in welcher Stellung sich der Pabst gegen die Monarchen betrachtet! Und warum giebt Baiern nicht auch, wie Frankreich, ein das Concordat erläuterndes Edikt heraus? dieß kann zwar allerdings noch geschehen, und unsere Frage könnte zu vorlaut scheinen. Allein daß es wirklich geschehen werde, läßt sich mit Grunde bezweifeln; indem es (Art. XVIII.) ausdrücklich heißt: „Der „König mache sich verbindlich, dem Concordate „nichts zuzusetzen, ja es nicht einmal zu erklä„ren, ohne Mitwirkung und Gutheißung des päbstlichen Stuhls. (Absque Sedis Apostolicae Authoritate et Cooperatione.)

Soweit steht das neue Baiersche Concordat hinter dem neuen Französischen; aber es hält auch die Vergleichung mit dem ältern Baierschen vom Jahre 1807. nicht aus, wie wir itzt zeigen wollen.

II.

Für diejenigen Leser, welchen das ältere in dem Zeitpunkte seines Entstehens nicht zu Gesichte kam, bemerken wir vorläufig, daß es mit dem Neuen wörtlich übereinstimmt, die vielen Veränderungen abgerechnet, die man für gut fand, in das letztere aufzunehmen, und die wir überall,

so weit es nöthig ist, anführen werden. Wir glaubten also, daß es nicht nöthig sey, dieses Concordat hier ganz abdrucken zu lassen.

Im alten Baierschen Concordat ist

1.) nur ein einziges Erzbisthum angenommen, unter welchem alle Baierschen Bisthümer stehen sollten; Augsburg, Eichstädt und Brixen, sogleich; Paßau, Bamberg und Trient, als ehemals exemte Sprengel bei sich ereignender Vokatur, und erst durch besondere Verabredung mit dem Pabste.

Damals besaß Baiern noch das Tyrol; dagegen stand Regensburg unter dem Fürst Primas, und Würzburg unter einem österreichischen Prinzen.

Offenbar ist es für jeden nicht zu großen Staat, wie Baiern, vortheilhafter, wenn es nur einen Erzbischoff hat, theils wegen der Einförmigkeit der Kirchen-Disciplin im ganzen Staate, theils weil dabei weniger Unkosten sind.

Hiezu kommt noch bei mehreren Erzbischöffen der Nachtheil, daß sie nicht so leicht übereinstimmen, eher einer unter ihnen curialistisch gesinnt ist, und wenn sie gar uneinig werden, unter zwei Streitenden immer der Dritte, der Pabst gewinnt. Dieß war auch von Seiten Roms gewiß der Grund, warum man zwey Erzbisthümer in Baiern wollte; denn

die Zahl der Bisthümer ist seit dem ältern Concordate nur um eines größer geworden. Für Brixen und Trient traten Regensburg und Würzburg ein.

Nur Speyer vermehrt die ehemalige Zahl der Baierschen Bisthümer. Unserer unmaßgeblichen Meinung nach, hätte wohl, anstatt die Zahl der Erzbisthümer zu vermehren, die Zahl der vorhandenen Bisthümer vermindert werden dürfen; was unstreitig der Anzahl der Katholiken im ganzen Königreiche, und dem Zustande der Finanzen, die in vielen deutschen Ländern durch langwierige Kriege sehr erschöpft sind, ganz angemessen gewesen wäre. Welch' ein unermeßlicher Fond ist nicht für alle die Dotationen der Erz- und Bisthümer, der Domkapitel und Seminarien, der Klöster ꝛc. nöthig! wo wird, oder kann Ihn Baiern in 6 Monaten hernehmen?

Bei dieser Vermehrung der Bisthümer mußte man (Art. IV. des neuen Concordats) um die Kosten zu ersparen, die Gehalte der Bischöffe und Domherren vermindern, was Rom willig zugab, um seine eigenen Zwecke zu erreichen.

2.) Im alten Concordate war (Art. III.) für alle Bischöffe und Domherren, ein gleicher Gehalt bestimmt.

Für einen Erzbischoff	— — —	20,000 fl.
Für einen Bischoff	— — —	12,000 fl.
Für einen Propst und Dekan,	jedem	4000 fl.
Für einen Domherrn	— —	2000 fl.
Für einen Domvikar	— — —	800 fl.

Zugleich erhielten alle eine ihrem Range angemessene Wohnung.

Im neuen sind die Gehalte (eben wegen der Mehrzahl der Bischöffe) sehr vermindert worden.

Selbst am Münchner Erzbisthum haben die jüngern Domherrn nur 1600 fl., und die Vikarien nur 600 fl. Gehalt, und keine freye Wohnung.

Der zweyte Erzbischoff hat 15,000 fl., einige Bischöffe (die am besten Besoldeten) 10,000 fl., andere nur 8000 fl., einer sogar einsweilen nur 6000 fl. Gehalt. Unter den Domherren einige 1800 fl., 1600 fl., 1400 fl., ja einige auch nur 1000 fl.

Diese Ungleichheit erregt bei gleichen Pflichten nicht nur Unmuth und Jalousie, sondern auch immerwährende Umtriebe der Bischöffe und Kanoniker, ihre Stellen zu verlassen, und von einer schlechtern auf eine bessere sich zu schwingen; nichts davon zu melden, daß manche Diözesanpfarrer besser als viele Domherren stehen, und also um die letztere Stellen sich wenige bewerben werden.

Die jüngern Domherrn und Vikarien haben in keinem Bisthum oder Erzbisthum freie Wohnung.

3.) Im neuen (Art. III.) wie im alten Concordat sind bei dem Domkapitel zwey Dignitarien beibehalten, der Probst und der Dekan. Man sieht gar nicht ein, wie bei der neuen Ordnung der Dinge ein Probst nöthig seyn soll (eher noch ein Dekan, wie wir weiter unten sehen werden.) Seine an sich ganz überflüssige Stelle, (denn er steht als ein bloßer Artikel des Luxus da! Ist denn nicht der Bischoff der Probst seiner Kirche?) macht dem Staate nur größere und unnöthige Kosten.

4.) Aber noch nachtheiliger möchte allerdings seyn, daß (Art. X.) dem Pabste vorbehalten wird, die Stelle eines Probsts in allen Erz- und bischöflichen Capiteln zu vergeben. Da der bedeutende Gehalt eines Propsts die viel geringer gestellten Domherrn gewiß reitzen muß, so werden sich diese dem Papste immer so viel möglich gefällig bezeugen, um bei einer Vakatur der Probstey mit einiger Hoffnung als Kompetenten zu Rom auftreten zu können.

5.) Das Beste im neuen Concordat ist dieß, daß (Art. IV.) die Zahl der Domherren in den Erzbisthümern auf zehen, in den Bisthümern auf acht herabgesetzt ist, da nach dem alten Concor-

cordat in dem erstern 12, und in den letztern 10 seyn sollten, eine Ersparniß der Unkosten die sich um so mehr rechtfertigt, als dadurch zugleich dem Müßiggang der Cleriker mehr gesteuert wird.

6.) Das neue Concordat will (Art. II.) daß in jedem Capitel ein Theologus und ein Pönitentiarius seyn soll; die erste Stelle erinnert an die alten Zeiten, wo die Theologie in den Domstiftern wenig zu Hause war; die Wiedereinführung dieser veralteten Stelle, ist daher eine wahre Satyre auf die neuen Domkapitel.

7.) Wenn die Revenüen der Domkapitel sich im Ganzen vermehren, so sollen nach Art. III. des neuen Concordats auch mehrere Canonici ins Kapitel aufgenommen, und besoldet werden. Dieß scheint eine sehr unnütze Ausgabe zu seyn. Haben die Domstifter einen Zuwachs von Revenüen, so sollen sie auch etwas zur Verbesserung der Schulen, der Studien-Anstalten, der Waisenhäuser u. s. w. beitragen. Doch für so wohlthätige Zwecke scheint die römische Curie kein Interesse zu haben.

8.) Das alte Concordat schweigt ganz vom Chorsingen, der Hauptbeschäftigung, oder dem Zeitvertreibe der ehemaligen Domherrn. Das neue nimmt (Art. III) den Chorgesang wieder in Schutz, jedoch mit einer Wendung die das mehr oder weni-

ger unterschieben läßt. Es heißt nemlich: Die Dignitarien und Domherren sind, ausser dem Dienste im Chor, auch geistliche Räthe, der Erz- und Bischöffe (Dignitates et Canonici praeter Chori Servitium, Archiepiscopis, et Episcopis a Consiliis sint.)

Wenn nun die Domherrn in der Frühe, dann nochmals Vormittags, und wieder Nachmittags im Chor seyn sollen, wann und wie können sie zugleich als bischöffliche Räthe arbeiten? Warum will man noch in unseren Zeiten solche Reliquien der alten Verderbnisse beibehalten? Wer jemals den Chorgesang in den Domstiftern mit angehört hat, weiß, wie scandalös jener Gesang war! Kann dann der höhere Klerus in seiner wichtigen Sphäre nichts besseres thun, als im Chor singen? Warum hat man nicht vielmehr in einem eigenen Artikel für die Einführung erbaulicher Gesangbücher, und eines herzerhebenden Kirchengesanges gesorgt, an welchem auch das Volk Theil nehmen soll. Allein Rom will nicht das Bessere, sondern das Alte, wenn es auch schlechter ist.

9.) Um die Fundationen der Bisthümer und Domkapitel herzustellen, wird der König sowohl als der Pabst (Art. IV.) Commissarien ernennen. Dieß kömmt in beiden Concordaten vor. Im neuen wird noch (Art. X.) der befremdende Zusatz gemacht; weil

die Domkapitel noch nicht errichtet sind, und also auch die Verordnung, wie die Canonicat-Stellen regelmäßig besetzt werden sollen, noch nicht statt finden kann (?) so wird der päbstliche Nuntius unter Berathung mit seiner Königl. Majestät und mit Vernehmung derer, die dabei interessirt sind (: Collatis cum Majestate Sua Consiliis et auditis interesse habentibus:) die Kapitel und Vikariate einrichten und bestellen. Solcher gestalt wird dann ein reichlicher Saamen ächter Römlinge gleich Anfangs in die Kapitel ausgestreut. Es ist nicht wohl abzusehen, aus welchen Gründen eine so gefährliche Operation gestattet werden konnte; da dem Staate gerade an der Aufstellung der ersten, die das Kapitel ausmachen, am meisten gelegen ist; denn durch sie bildet sich der Geist dieser neuen Anstalten auf Jahrhunderte. Gerade die ersten Capitularen zu ernennen, sollte sich der Staat vorbehalten haben; Er kennt am besten die Subjecte, die Patriotismus, Aufklärung, und männliche Tugend haben, um der Regeneration der baierschen Kirche die nöthige Hülfe zu leisten. Wie kann ein auswärtiger Priester (wir wollen seine personellen Eigenschaften nicht in Anschlag bringen) wissen wo das Vorzüglichste in Baiern zu suchen ist. Er wird einige bekannte Schmeichler Roms zu Rathe ziehen; und sie werden seine Wahl

bestimmen. Auch müssen wir bemerken, daß der oben angeführte Grund (wenn er je einer ist) noch mehr für den König als für den Pabst streit.t. Dem Könige sind ja durch das Concordat 6 Ernennungs-Monate verliehen, warum soll er also dieses Recht nicht auch bei der ersten Einrichtung der Kapitel ausüben? was hat aber der Pabst für ein Recht, die Domkapitel, in einem fremden Staate zu konstituiren. Dürfte er sich nicht aus eben dem Grunde die erste Ernennung der Erz- und Bischöffe zueignen?

10.) In Hinsicht auf die Besetzung der Erz- und Bisthümer, Dignitaten, und Canonicate rc. rc. sind zwischen beiden Concordaten folgende Verschiedenheiten:

a.) Bei dem Induldo Nominandi auf alle Erz- und Bisthümer, welches dem König ertheilt wird, ist im neuen Concordat (Art. IX.) zu den Worten: Dem König und seinen Nachfolgern, noch hinzugekommen den katholischen (Nachfolgern.) welches im alten nicht stand. Wie weit doch Consalvi über della Genga hinaussah!

b.) Im alten Concordat nominirt der König zu Dignitaten, Canonicaten, und Vikariaten an den Erz- und bischöfflichen Capiteln, in den sechs (ehemaligen) päpstlichen Monaten, in drey andern Monaten des Jahrs der Bischoff, und in drey Monaten das Capitel.

Nach dem neuen Concordate (Art. X.) ernennt, wie gesagt, der Pabst in allen Monaten auf die Probstey, und der König auf die Dechant-Stelle aller Erz- und bischöfflichen Capitel. Auf Canonicate ernennt der König in den sechs päbstlichen, der Bischoff in drey anderen, das Kapitel auch in drey Monaten.

Auf die Vikariats-Präbenden nominiren überhaupt die Erz- und Bischöffe.

Die erste Einrichtung und Bestellung der Capitel nimmt, wie oben bemerkt wurde, der päbstliche Nuntius vor.

Man sieht hier schon gar nicht ein, wie man auf die alte, im erloschenen Aschaffenburger Concordat vorkommende Eintheilung in päbstliche, bischöffliche und Kapitels-Monate zurückkommen konnte: da die alten Kapitel mit ihren Praerogaliven und sonstigen Eigenheiten aufgehört haben, und itzt eine ganz neue Ordnung der Dinge eingeführt ist. Noch weniger sieht man ein, wie den itzigen Capiteln eine Nomination auf Kapitels-Stellen zukommen sollte.

Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf. In der alten Kirche war ein dem Bischoff untergeordnetes Presbyterium; und man wußte nichts von den hohen Domkapiteln der spätern Zeit, die sich den Bischöffen zur Seite stellten, und einen ganz eigenen Kasten-Geist annahmen. Dieser soll nicht genährt,

sondern unterdrückt werden. Die Kapitels-Geistlichen sind die funktionierenden Geistlichen der Domkirche, und Räthe des Bischoffs; weiter sollen sie sich nichts anmassen. Ihre gemeinschaftliche Benennung Kapitel, ist nur ein alter beibehaltener Name, und hat bloß noch in Beziehung auf die gemeinsame Verwaltung ihrer Dotation einige Anwendung, in welcher Hinsicht ihnen auch ein Capitels-Dekan vorgesetzt werden dürfte, in allem übrigen stehen sie uumittelbar unter dem Bischoff, und machen keine Körperschaft aus.

Ich will nicht einmal bemerken, daß durch jene Kapitels Monate dem Nepotismus wieder au.s neue Spielraum gegeben wird.

11.) In Hinsicht der Residenz und des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Benefizien (Pluralitas Beneficiorum.) hat das alte Concordat einen argen Beschluß, nämlich diesen, daß die Dignitarii, Canonici, Beneficiati nur zu einer neunmonatlichen Residenz (ad residentiam novem mensium) verbunden seyn sollen. Wo werden sie aber die übrigen 3 Monate zubringen? Dieß ist noch ein Sauerteig aus der alten Kapitels-Verfassung, und deutet darauf, daß die Domherren wieder mehrere Präbenden zugleich besitzen dürfen; denn wozu sonst die Residenz nur auf 9 Monate bestimmen? darf dann z. B ein Pfarrer, oder ein Rath in einem Collegium nur

9 Monate auf seiner Pfarrey oder Rathsstelle residiren und die übrigen 3 Monate den Aufenthalt wählen, wo er will? Zeigt diese Verordnung nicht deutlich an, daß die Canonici wieder Müßiggänger seyn sollen, die da, oder nicht da seyn können, ohne daß irgend in einem Kirchendienste eine Lücke entsteht. Nein! die Domherren sind die Räthe des Bischoffs und funktionirende Geistliche an der Domkirche, sie sollen also dieser Kirche dienen, und das ganze Jahr hindurch im Dienste bleiben.

Das neue Concordat (Art. X.) hat diesen Mißbrauch einer 9 monatlichen Residenz nicht aufgenommen, aber einen andern, wo möglich noch schlimmern. Es heißt nämlich, die Domherren sind, nach der Schärfe der Kirchen-Satzungen zur Residenz verbunden, jedoch soll dadurch der Gewalt des apostolischen Stuhls nichts vergeben seyn. (Ad Residentiam adstringuntur secundum canonum rigorem salva semper apostolice sedis authoritate.)

Also der Pabst kann in der Residenz, und Mehrheit der Benefizien disspensiren; da wird das alte Uebel sehr bald wieder, und um so mehr überhand nehmen, als gerade durch die Möglichkeit päbstlicher Dispensationen dem Heißhunger der Miethlinge nach mehreren Benefizien, und der römischen Curie zu

neuen Dispensations-Gefällen Thür und Thor geöffnet wird, worüber von jeher geklagt wurde.

12.) In beiden Concordaten (Art. IX.) hat der päbstliche Hof die Annaten, und Kanzley-Taxen nicht vergessen.

Beides sind Usurpationen der alten Zeit. Die Gehalte der Bischöffe (von den Dignitarien und Canonicis kann in dieser Hinsicht ohnehin keine Rede seyn) sind so klein, daß man nicht einsieht, wie sie durch Annaten, und Taxen noch mehr beschnitten werden sollen; zumal, da der Eintritt ins Bisthum, der Informativ-Prozeß, die Consecration, und die erste Einrichtung den neuangehenden Bischöffen sehr bedeutende, ja drückende Ausgaben verursachen.

Der Pabst hat seine weitläufigen Besitzungen nicht blos als Bischoff von Rom, sondern als allgemeiner Bischoff und Vater der Gläubigen.*) Unter diesem Gesichts-Punkte sind ihm dieselben auch in den neuesten Zei-

*) Die französischen Schriftsteller bemerken ausdrücklich: daß der fränkische König Pipin und Carl der Große ihre Schankungen nicht bloß an den römischen Bischoff als solchen, sondern als Pabst, und um die Würde eines Oberhaupts der Kirche mit mehr Anstand behaupten zu können, gerichtet haben. Er hat also die nöthigen Fonds, um die Geschäfte eines Kirchen-Oberhaupts, ohne Besteuerung seiner Brüder, und Mitbischöffe, die keinen Ueberfluß besitzen, führen zu können.

ten wieder zurückgestellt worden. Warum will er also den nicht überflüßig (wie er selbst gesteht,) dotirten Bisthümern wieder Annaten und Kanzley-Taxen, das ist, Auflagen zumuthen, an welche man schon wegen dem daran hängenden Fluche der Vorzeit nicht mehr denken sollte.

Mäßige Ausfertigungs-Gebühren für das Kanzley Personale sind das einzige, was er mit Grunde fordern kann.

13.) Im neuen Concordat (Art. V.) werden die Rektoren und Professoren der Seminarien von den Erzbischöffen und Bischöffen ernannt, und nach Gutfinden ihrer Stellen wieder entsetzt.

In beiden Concordaten werden die Anordnung, die Lehre, die Regierung und Administration der Seminarien (Ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio.) (letzteres wahrscheinlich in Beziehung auf den Dotations-Fond) der Authorität der Erz- und Bischöffe, mit vollem und freyem Rechte (pleno liberoque jure) unterworfen, so daß also der Staat sich ganz von aller Mitaufsicht über die Bildung und den Unterricht der jungen Geistlichen, die dereinst die Lehrer, Führer und Väter des Volkes und aller Staats-Bürger seyn werden, ausgeschlossen sehen muß.

Warum werden die deutschen Jünglinge nicht lieber gleich in das römische Collegium geschickt, um dort zu tüchtigen Werkzeugen der römischen Curie erzogen zu werden? denn es wäre doch möglich, daß ein von einem besseren Geist beseelter Bischoff, oder Seminariumsvorsteher, die in diesem Artikel ausgesprochenen Absichten Roms durch bessere Grundsätze vereitelte.

14.) Seine Schooßkinder, die Mönche hat der Pabst nicht vergessen. Es sollen nach dem neuen Concordat (Art. VII.) auch einige Klöster für beide Geschlechter wieder errichtet und dotirt werden. Es wird als besonders merkwürdig hinzugefügt: der König habe darum in dieses päbstliche Gesuch eingewilliget, damit er seine Willfährigkeit gegen den heiligen Sitz an den Tag lege (ut promtam Suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet.) Ihr (der Klöster) Zweck soll seyn:

a.) Die Jugend in der Religion und den Wissenschaften zu unterrichten. Allein wozu sind dann die Pfarrer, und die schon bestehenden Lehrer, an Primär-Schulen, Gymnasien, Lyceen, und Universitäten da?

b.) Die Pfarrer zu unterstützen.

Können aber dieß nicht besser die zum Kirchendienst eigens gebildeten und bestimmten Vikarien thun?

Man erinnert sich wohl noch an die Aushülfe der Bettelmönche, die meistens nur eine magere Casuistick im Kopf, und eine Alltagspredigt im Bettelsack mit sich auf die Pfarreyen brachten.

c.) Die Kranken zu besorgen.

Dieß ließ sich noch hören; und Klöster dieser oder ähnlicher Art, sind vielleicht die einzigen, die eine Beachtung verdienen. Wenn aber nur einige Klöster (aliqua Monasteria) errichtet werden sollen, die noch dazu einen dreyfachen Zweck haben, was ist damit ausgerichtet? wenn z. B. 4 Klöster zum Unterricht, 4 zur Aushülfe in der Pastoration, 4 zum Krankendienste (das sind, wenn man nicht mit Worten spielt, einige Klöster) neu errichtet und fundirt werden, was für ein bedeutender Vortheil kann dadurch dem ganzen Königreiche zugehen? zumal da für die obenberührte Zwecke schon auf eine andere Art gesorgt ist.

Vielleicht ist bei dem ersten Zweck, dem Unterricht der Jugend! wohl gar der Jesuitenorden im Hinterhalte!

Ich bemerke noch weiter: wenn auch nur 12 Klöster, jedes, ohne die Dienerschaft, nur zu 20 Individuen gerechnet, gestiftet werden, welche Dotation wird nicht dazu erfordert? wäre es nicht viel zweckmäßiger mit einem solchen Fond, wenn ihn der Staat

entbehren kann, Schullehrerdienste zu verbessern, lateinische Präceptorate für kleine Landstädte, die in Baiern noch häufig mangeln, zu dotiren, Blinden- und Taubstummen Institute zu errichten u. s. w. Klöster zu stiften, in einem Zeitpunkte, da Deutschlands Boden eben so unangebauet, als die Bewohner unkultivirt waren, konnte nicht anders als sehr wohlthätig seyn, wenn man auch mit der sogenanten Contemplation der Mönche weniger zufrieden ist. Die Mönche waren thätig! Sie bauten den Boden, und erhielten uns die Schätze der römischen und griechischen Literatur. Dadurch hat sich der arbeitsame Benediktiner Orden um Deutschland sehr verdient gemacht. Aber itzt ist die Zeit der Mönche vorbey, und selbst, wo sie noch bestehen, können sie nur in so ferne bestehen, als sie sich mehr an die Welt anschließen, und weniger Mönchs-Geist haben.

Wie kömmt es auch, daß im alten Concordate der Mönche gar nicht gedacht wird; da doch nach der Versicherung des neuen, der Kirche und dem Staat durch die Ordensstände so viele Vortheile auch in Zukunft zufließen können.

Hat man in Rom diese Vortheile früher nicht gekannt? oder nicht für so wichtig angesehen? Das wahre ist! man hat sich früher nicht getraut, mit

solchen Anträgen hervorzurücken, wie man sich gegen Frankreich noch wirklich nicht getraut, diese Sprache zu führen.

16.) Einen Vorzug hat das neue Concordat vor dem alten, welcher darin besteht, daß (Art. XI.) der König nunmehr auch auf alle Benefizien präsentirt, auf welche ehemals die geistlichen Corporationen präsentirten. Im alten Concordat ward die Präsentation auf diese Benefizien den Bischöffen zuerkannt.

Dieses neue Vorrecht was aber jedem deutschen Regenten durch die Säkularisation der Klöster rc. rc. von selbst zufiel, hat der König von Baiern gegen andere Forderungen der römischen Curie von welchen theils schon die Rede war, theils noch seyn wird, sehr theuer eingetauscht.

17) Was das Kirchen-Regiment oder die bischöffliche Jurisdiktion betrifft, so ist im neuen Concordat (Art. XII.) alles so mit Clauseln verstrickt, daß der Bischoff, zwar vieles thun zu können scheint, aber im Grunde alles der Pabst thut. Die Kirchenfreyheit (Libertas Ecclessiae) besteht einzig darinn, daß die Baiersche Kirche vom Saate losgerissen wird. Dagegen ist sie desto mehr an Rom angefesselt, und hängt ganz vom Gängelbande der römischen Curie

ab. Das letzte frommt einer freyen Kirche so wenig als eine gänzliche Unterjochung von Seite des Staats.

Schon im Eingange dieses Artikels heißt es: die Erz- und Bischöffe können ihre Diözesen frey regieren, nach Vorschrift der heiligen Canonen, aber wohl gemerkt, blos nach der itzigen vom heiligen Stuhle genehmigten Disciplin. Mit diesem zauberischen Federzug sind die alten heiligen Canonen wieder in den Schatten gestellt, und ihre Stellen nehmen die päbstlichen Decretalen ein. Im XVII. Artikel wird diese wichtige Clausel sogar auf alle kirchliche Gegenstände ausgedehnt, die im Concordat selbst nicht ausdrücklich vorkommen.

Wenn gleich nach dem Art. III. die Dignitarien, und Domherren die Räthe des Erz- oder Bischoffs seyn sollen, so kann derselbe jedoch nach Litt. A. des Art. XII. zu Vikarien, Räthen und Gehülfen annehmen, alle Gattungen von Geistlichen, wenn er sie dazu tüchtig findet. (Ecclessiasticos quoscunque quos ad praedicta officia idoneos judicaverit.) Es scheint also, das im 3. Art. Verordnete, betreffe nur einen Ehrentitel der Domherren; oder hat etwa der römische Hof gefürchtet, es möchten durch die Königliche Ernennungs Monäte mehrere Domherren in den Rath des Bischoffs kommen, die den Absichten Roms nicht ganz günstig wäre? In diesem Falle

kann also der Bischoff Räthe wählen, wie er sie nach seinen Absichten braucht, und die Domherren sind blosse Nullen; wie sie es auch in frühern Zeiten größtentheils waren. So sorgt Rom für sein Interesse!

Daß ad C., die Ehesachen nicht so ganz allgemein, und unbedingt, wie es der Kirchenrath von Trient in dem angeführten Disciplinarcanon ausgesprochen zu haben scheint, unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, ist unter den bessern deutschen Canonisten besonders den Oestreichischen, und selbst den Baierschen ausgemacht; es ist daher nicht wohl begreiflich, wie ein so allgemein gefaßter Satz in das Concordat aufgenommen werden konnte.

Sodann ist es

ad D. et E., lustig zu lesen, wie der Bischoff (in einem wohlgeordneten Staate) sich so frey und unabhängig bewegen, Weltliche und Geistliche nach Erfund strafen, mit Rom ohne alle Hinderniß correspondiren, an das Volk und den Clerus Verordnungen, wie es ihm gutdünkt, erlassen kann, ohne daß auch nur ein Wörtchen vorkommt, daß er dem Staate über seine Handlungen responsabel sey, oder sich vorläufig mit Staatsbehörden darüber zu benehmen habe.

Zwar sind in Baiern bereits mehrere sehr schöne Landesherrliche Verordnungen, und sogar frühere Concordate vorhanden, die den Bischöffen in ihrem Geschäftskreise Maaß und Ziel setzen, z. B. das placetum regium; man könnte daher glauben, es verstehe sich von selbst, daß dieser XII. Art. nur unter den in jenen Landesherrlichen Verordnungen gemachten Beschränkungen statt finden könne; allein im XVI. Art. wird sogar festgesetzt, daß alle bisher in Baiern bestandenen Landesherrlichen Gesetze, Verordnungen, und Beschlüsse, die diesem Concordate zuwider sind, aufgehoben seyn sollen.

Ad G. Wenn es billig ist, daß der Bischoff die Gebethe, die in der Kirche verrichtet werden sollen, vorschreibe, so hätten doch die pia opera die er auch anordnen kann, genau angegeben werden sollen, dann hier kann ein großer Unfug zum Nachtheile des Staates getrieben werden; z. B. durch Processionen, öffentliche Andachten u. s. w., und man sieht nicht ein, wie der Bischoff hier unumschränkt, und ohne Bewilligung des Staates verfügen könne. Kürz, in diesem Theile des Concordats scheint ein vollendeter Status in Statu realisirt zu seyn.

Sogar müssen die Bischöffe wachen, daß das deutsche Baiersche Volk weder von der Messe, die es anhört, noch von der Administration der Sacramente,

die es empfängt, etwas verstehe; überall sollen lateinische, das heißt, dem Volke unverständliche Formeln gebraucht werden; und dieß ist ein Gesetz für alle folgende Jahrhunderte! So sorgt Rom für die Erbauung der Deutschen! Wir wissen wohl, daß ein Obscurant in der Felderischen Literatur-Zeitung den Ausspruch that, eine unverständliche Lyturgie sey der Hebel, der das Volk zur Beschauung des Unbegreiflichen und Unerforschlichen erhebe. Wir müssen aber erst gewärtigen, wie weit es das Baiersche Volk durch diesen Artikel des Concordats, in der Beschauung des unbegreiflichen bringen werde.

18.) Von einem Concordate, das in Rom, dem Sitze der Inquisition und der Bücher-Verbothe geschmiedet wurde, läßt sich erwarten, es werde auch Sorge getragen haben, daß in Baiern nichts gelesen werde, was diesem frommen Concordate zuwider ist. Es ist daher im XIII. Artikel des neuen Concordats (das alte war noch nicht so eifrig für Orthodoxie) weislich verordnet, daß die Bischöffe alle Bücher, die etwas dem Glauben, den guten Sitten, und der (vom heiligen Stuhl gutgeheißenen) Kirchen-Disciplin Widersprechendes enthalten, der Staatsbehörde anzeigen sollen, damit diese die Verbreitung derselben pflichtmäßig hindere.

Was nun ein Ketzereyriecher in diese Sphäre des

zu verbiethenden hineinziehen könne, hat die Erfahrung bisher sattsam gezeigt. Die besten Bücher, besonders kirchenrechtlichen Innhalts, sobald sie den Ansichten und Principien des römischen Hofes widersprachen, oder sonst ein den geistlichen Obscuranten unangenehmes Licht in Gegenstände der Religion und des Cultus brachten, wurden als dem Glauben, oder den guten Sitten gefährlich verschrieen, und in den Catalog der verbothenen Bücher gesetzt, so, daß dieser Catalog gewissermaßen mehr dazu dienen kann, die guten als die schlechten Schriften in mehreren Fächern, kennen zu lernen.

Wenn meine Critik öffentlich bekannt werden sollte, wird sie wohl das erste Buch seyn, welchem die im XIII. Artikel zugedachte Ehre wiederfährt.

* * *

Nach den bisherigen Bemerkungen, läßt sich nun der Schluß machen, daß das neue baiersche Concordat nicht als ein Muster zu künftigen Concordaten für andere Staaten dienen könne, so gut auch die Absicht bei Schließung desselben seyn möchte.

Die deutschen Fürsten können zugleich daraus lernen, daß es keine Kleinigkeit ist, mit dem römischen Hof ein Concordat zu schließen, und daß, wenn sie ihre ka-

tholischen Unterthanen nicht ganz dem Einfluß eines auswärtigen Hofes und durch diesen Einfluß allen den Uebeln der Vorzeit preis geben wollen, das Geschäft eines Concordats mit großer Umsicht, und mit reifer Beurtheilung der Folgen, die es auf Jahrhunderte haben kann, zu behandeln ist.

Die katholische Kirche verehrt allerdings, nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters Jesus Christus in der Person des heiligen Petrus und seiner Nachfolger, der römischen Bischöffe, ein geistliches Oberhaupt für ihr gemeinsames kirchliches Leben. Sie verehrt auch die vielen Rechte und Vorzüge, die mit diesem Primat verbunden sind. Aber darum sieht sie einen jeweiligen Pabst noch nicht für einen Souverainen Monarchen an, der in der Kirche unumschränkt schalten und walten kann, wie er will. Wie die Apostel wahre Collegen des heiligen Petrus, seines Primats ungeachtet, waren; so sind die Bischöffe im wahren Sinne Brüder und Collegen des Pabsts; wie dieser seine Gewalt von Christus herleitet, so auch die Bischöffe die ihrige. In dieser Beziehung sagte schon der heilige Cyprian:*) Keiner von uns maßt sich die Ehre an, der Bischoff der Bischöffe zu seyn. Keiner nimmt es sich heraus,

---

*) Im Kirchenrathe zu Carthago. Tom. I. Conc. p. 786.

mit tyrannischen Drohungen seine Collegen zum Gehorsam zu zwingen, indem jeder Bischoff vermöge der ihm verliehenen Gewalt, die Freyheit zu stimmen, und seine Kirche zu regieren hat. Er kann so wenig einen andern richten, als von einem andern gerichtet werden. Wir erwarten alle das Gericht eines Höhern, nämlich Jesu Christi, der allein die Macht hat, uns zur Regierung seiner Kirche zu berufen, und über unsere Verwaltung zu entscheiden.

So wenig man nun von jeher in der katholischen Kirche daran zweifelte, daß der römische Bischoff, als Nachfolger des heiligen Petrus das Oberhaupt der Kirche sey, eben so wenig fürchtete man sich, ihm ernstliche Vorstellungen zu machen, ihm sogar zu widersprechen, wenn er die Gränzen seiner Macht zu überschreiten schien. Die Kirchengeschichte liefert uns davon durch alle Jahrhunderte die auffallendsten Beispiele.

Wie widersprachen ihm nicht die Bischöffe Policrates, und Irenäus in dem Streite mit den Quartodecimanen, die Afrikanische Kirche in dem Streite wegen der Ketzertaufe und wegen den Appellationen nach Rom; Hinkmar, Erzbischoff von Rheims; der heilige Bernhard von Clairveaux; der Kirchenrath von Constanz und Basel; die deutsche Nation in

dem Fürsten-Concordate, und in den unzählbaren Klagen gegen römische Bedrückungen?

Die katholische Kirche erkennt den römischen Bischoff als ihr von Christus aufgestelltes Oberhaupt; allein sie glaubt nicht, daß er berechtigt sey, wie Gregor VII., und mehrere seiner Vorgänger und Nachfolger, sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen, über Königreiche zu schalten, Kaiser und Könige abzusetzen, ihre Unterthanen vom Eyd der Treue loszusprechen rc. rc. Das Zeitliche gehört nicht in die Sphäre des ihm anvertrauten Oberhirtenamts.

Sie, die katholische Kirche, weiß nichts von einer päbstlichen Unfehlbarkeit, und es ist unbegreiflich, wie ein aufgeklärter Protestant noch im vorigen Jahre schreiben konnte *):

„An der Spitze der katholischen Kirche steht ein „untrüglicher Pabst, der so untrüglich ist als „Christus selbst.“

Das mag wohl in dem Kopfe eines Protestanten den Schein der Wirklichkeit haben; aber die katholische Kirche weiß nichts davon; und wenn auch Jesuiten in den neuesten Zeiten so etwas gesagt haben,

*) Luther und seine Zeitgenossen, oder Ursachen, Zweck und Folgen der Reformation. Leipzig 1817. 8. S. 278.

so sollte doch ein aufgeklärter Protestant einmal den Unterschied beachten, der zwischen einigen Jesuiten, und der katholischen Kirche zu machen ist.

Sie, die katholische Kirche, hat vielmehr in dem Kirchenrathe zu Constanz den Pabst, als der Gesamtheit der Kirche untergeordnet, erklärt.

Sie, die Kirche, erkennt, daß seine Macht an die Kirchenverordnungen gebunden ist, und sich nicht willkührlich über die Canones hinaussetzen darf; ein gleiches Bekenntniß haben selbst die Päbste in den reinern Jahrhunderten der Kirche abgelegt.*)

Der Primat des römischen Bischoffs gründet sich auf die Einheit, oder das feste Zusammenhalten der Kirche. Alle Bischöffe, sagt Danzer,**) haben zwar eine gleiche Gewalt in der Kirche; aber dennoch war dem Petrus und seinen Nachfolgern der erste und ausgezeichnetste Antheil an derselben vorbehalten, damit unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte jeder Anlaß der Spaltung gehoben (S. Hieron.) und die Einheit der Kirche auf einen gegründet würde. (S. Bacian.)

---

*) Der Pabst Zosineus sagt: Contra statuta Patrum condere aliquid, vel mutare, nec huius quidem sedis potest Autoritas. Conss. 25. Gr. 1. Con. 9.

**) Jahrschrift. IV. B. I. Heft S. 169.

Deshalb ist einer über alle, weil Einheit unter allen seyn sollte. (S. Aug.)

Allein diese Einheit in der Lehre, in der Disciplin und Liturgie schließt die Mannigfaltigkeit nicht aus.

Wir sind an die Lehrsätze der allgemeinen Kirche, und an die dogmatischen Aussprüche der allgemeinen Concilien gebunden; im übrigen ist gänzliche Freyheit der Meinungen gestattet; und gerade diese Freyheit der Meinungen hat schon mehrere Protestanten verwirrt; indem sie dafür zu halten scheinen, daß alles, was ein katholischer Autor, ein Jesuit, ein Bischoff, eine päbstliche Curie sagt, Lehre der katholischen Kirche sey, und als solche behandelt werden könne.

Die katholische Kirche nimmt weder an dem von den Päbsten eingeführten Ketzergerichte, noch an dem römischen Bücherverbothe Antheil. Das erste (das Ketzergericht) ist ein Produkt des rohesten Fanatismus aus den Zeiten der Barbarey und Unwissenheit. Es widerspricht in allen seinen Theilen dem sanften Geiste des Evangeliums, und der ersten christlichen Jahrhunderte; und wo ist ein Katholik, der seine Religion kennt, wo ein gebildeter Priester, der es nicht von ganzem Herzen verabscheut? Das römische Bücherverboth wird in Deutschland gar nicht anerkannt;

ja es ist öfters sogar eine Empfehlung der verbothenen Schriften, die nicht gegen die Religion oder gegen gute Sitten, sondern bloß gegen römische Anmaßungen anstoßen. Schon daraus ist ersichtlich, daß diese römische Privatanstalt sich ganz von der Absicht des Tridentinischen Kirchenraths entfernt hat.

Wie könnten auch einige römische Mönche, Prälaten und Cardinäle als diejenigen anerkannt werden, die über Katholizität oder Nichtkatholizität in letzter Instanz abzusprechen hätten, so, daß von ihrem Urtheile Seligkeit und Verdammniß abhienge. Wahrhaftig, wenn wir die neuesten Produkte der römischen theologischen Literatur von Jahr zu Jahr mit der theologischen Literatur der bessern Katholiken in Deutschland, besonders in Oesterreich, u. s. w. vergleichen, wie weit stehen die Römer nicht hinter den Deutschen, Franzosen u. s. w. zurück! und wie sehr hätten sie nicht nöthig, bey denen in die Schule zu gehen, über die sie ihre ohnmächtigen und voreiligen Verdammungsurtheile aussprechen!

Disciplin und Liturgie stehen nur in so ferne unter der Einheit, als nichts gegen die katholische Glaubenslehre darein gemischt werden darf. Uebrigens kann in der Disciplin und Liturgie die ausgebreitetste Mannigfaltigkeit, nach Verschiedenheit der

Zeiten, der Länder, der Nationen, ihrer Bedürfnisse, und ihrer Aufklärung herrschen. Die Kirchengeschichte liefert uns die unumstößlichsten Beweise hievon. Wir haben ausser dem Gesetzbuch der allgemeinen Kirche, (Codex Ecclessiae Universalis) auch ein Gesetzbuch der römischen, der gallicanischen, der orientalischen ꝛc. ꝛc. Kirchen. Eben diese Mannigfaltigkeit herrscht in den Liturgien. Wir haben Sammlungen der römischen, gallicanischen, der mailändischen, der mozarabischen, der orientalischen Liturgien, und dieser leztern mit vielen Unterabtheilungen. Sie sind gedruckt, und stehen als ewige Beweise der Mannigfaltigkeit da, die in Betreff der Disciplin und Liturgie unter den Katholiken herrschte.

Wenn der Pabst so sehr auf die Freyheit der National-Kirchen dringt, so soll er sie auch, und vorzüglich der Fesseln entledigen, die ihnen seine Vorfahren selbst widerrechtlich angelegt haben; diese Fesseln sind so drükend, daß unter der eisernen Einheit oder sklavischen Angebundenheit an alle geringfügigen Eigenheiten der römischen Kirche, alle Mannigfaltigkeit, und mit ihr das freye Leben, und die Selbstständigkeit der Nationalkirchen verloren gegangen ist.

Die katholische Kirche legt dem römischen Bischoffe, als ihrem Oberhaupte, große und schöne

Rechte bey, die ihm wesentlich nothwendig sind, um die Einigkeit in der Lehre, in der Disciplin und Liturgie zu behaupten; man kann sie in allen unsern Canonisten entwikelt, und aufgezählt finden; ich will nur den berühmten Lehrer des canonischen Rechtes, Gmeiner,*) und den eben so berühmten Lehrer der Theologie, Danzer,**) nennen.

Allein mit diesen begnügten sich seit vielen Jahrhunderten die Päbste nicht. Sie rissen nach und nach die schönsten Rechte der Nationalkirchen an sich, die jetzt bei den katholischen Canonisten unter der Benennung zufälliger oder auch hinzugekommener, mitunter auch auch angemaßter Rechte des Pabstes vorkommen.

Von diesem ungebührlichen Streben der Päbste nach immer mehreren Rechten, liefern zwar schon die früheſten Jahrhunderte auffallende Beweise; und wir haben bereits gesehen, wie sich ihnen besonders die afrikanische Kirche, ohne die Einigkeit zu verletzen, entgegen gesetzt hat. Allein es waren besonders zwey für die Päbste glückliche Ereignisse, welche ihnen zur gänzlichen Unterjochung der Na-

*) Institutiones Juris Eccles. Tom. I. pag. 108. seqq.

**) Am angeführten Orte.

tionalkirchen die meiste Hülfe leisteten. Das erste Ereigniß ist die Erscheinung der falschen Dekretalen des Isidorius Merkator, im 8ten Jahrhunderte, wodurch nach und nach eine gänzliche Veränderung in der bisherigen Verfassung der Kirche erzeugt wurde.

Um die Größe des Uebels zu erkennen, welche diese Sammlung falscher Dekretalen hervorbrachte, muß man, sagt ein französischer Schriftsteller, *) wissen, daß dadurch ganz neue Maximen der Kirchendisciplin aufgestellt wurden, aber so, als wenn sie sich aus dem höchsten Alterthum der Kirche herschrieben. Der Betrüger, der jene falschen Dekretalen geschmiedet hat, führt Briefe der ersten Päbste, des Clemens, des Anaklets, des Evaristus, und so weiter bis auf den Pabst Silvester an, an denen kein wahres Wort ist, die er alle aus seinem Kopfe erdichtet hat, wie es nunmehr unter den Gelehrten eine ausgemachte Sache ist.

Vorzüglich dehnte er die Appellationen an den Pabst ins Unendliche aus. Jeder Bischoff, jeder Priester, ja jeder Laye, der sich gekränkt glaubte, konnte nach seiner falschen Waare, bey jeder Gelegenheit sich geradezu an den Pabst wenden.

---

*) Discours sur l'Histoire universelle de l'Eglise, par M. l'Abbé Racine. Tom. I. pag. 202.

Sein Zweck war, wie Spittler sagt,*) das bisherige System der Kirchendisciplin zu stürzen, das Ansehen der Metropolitane, und der Provincialsynoden zu untergraben, und dem Pabst alle Gewalt in die Hände zu spielen. Einige französische Bischöffe schienen zwar Unrath zu merken, und fragten auch den Pabst Nikolaus I. über die Aechtheit dieser Dekretalen um Rath. Allein der Pabst hütete sich wohl, ein ihm so vortheilhaftes Lügenwerk herabzuwürdigen, und so wurden sie bald unter dem Schutze der Ignoranz die allgemeine Richtschnur der Disciplin.

Das zweyte, den Päbsten günstige, Ereigniß waren die großen Schankungen, welche Ihnen der fränkische König Pipin, und sein Sohn, Carl der Große, an Ländereyen in Italien machten, wodurch ihr Ansehen, ihre Macht, ihr politischer Einfluß auf die italienischen sowohl, als andere Staaten immer mehr zu nahm; nimmt man hiezu die damals herrschende Unwissenheit, den Ehrgeiz der Bischöffe, die, um sich ihren Metropolitangerichten zu entziehen, selbst die Unterstützung Roms ansprachen; die Bequemlichkeit der Erzbischöffe, die, um sich in ihren kirchlichen Geschäften den Kopf nicht zu sehr

---

*) Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. Frankfurt und Leipzig. 1788. S. 196.

zerbrechen zu müssen, selbst von Rom Gutachten, und in der Folge Befehle sich ausbaten; so wird man leicht begreifen, wie es endlich dem Papst Gregor VII. gelingen konnte, den römischen Stuhl nicht nur über alle bischöfflichen und erzbischöfflichen Sitze, sondern selbst über die Throne der Könige und Kaiser zu erheben.

Der Apostel gieng in einen Welteroberer über, und der Diener der Diener Gottes wurde zugleich der Herrscher über alle Herrscher der Christenheit. Es ist eine Schande, daß noch im vorigen Jahre ein Katholik die Ausschweifungen dieses Pabstes als das frohe Ereigniß darstellte, aus welchem die Volks- und Kirchenfreiheit entstand.*) Das Volk hat ihm keine Freyheit, die Kirche aber ihre vollendete Sklaverey zu danken. Er selbst starb im Exil! Wir wollen den Kaiser Heinrich IV. in Hinsicht seines Benehmens gegen die Kirche, weder vertheidigen, noch entschuldigen. Aber Gregor VII. schweifte seinerseits nicht weniger als der Kaiser aus, und sein Verhalten läßt sich nicht einmal durch die Ignoranz des Zeitalters entschuldigen.

Nach den unglücklichen Unternehmungen des Pabstes Bonifacius VIII. nahm die Macht und das An-

*) Der Eremite Westphalus, im deutschen Beobachter. Num. 580. Jahrgang 1817.

sehen der Päbste sichtbar ab; vorzüglich durch die ausschweifenden Gelderpressungen der Päbste in Avignon, und durch das große, lange andauernde Schisma. Seit dem Kirchenrathe von Konstanz und noch mehr seit jenem von Basel suchten sich besonders die französische und deutsche Kirche, jene durch die bekannte pragmatische Sanktion,*) diese durch das Fürstenconcordat von den römischen Fesseln immer mehr los zu machen. Es ist aber beyden wenig gelungen; die pragmatische Sanktion mußte bald dem Concordat zwischen Franz I. und Leo X. weichen; und die Deutschen suchte man durch das Aschaffenburger Concordat einzuschläfern.

Die gegenwärtige Macht der Päbste gleicht jener

---

*) Die pragmatische Sanktion wurde von Carl den VII. König in Frankreich, mit Zuziehung der Bischöffe, und der Großen des Reichs, im Jahre 1438. errichtet. Sie ist meistens (wie das deutsche Fürstenconcordat) aus Dekreten des Basler Conciliums zusammengesetzt, und sollte die Unordnungen heilen, welche in die Avignon residirenden Päbste in der gallicanischen Kirche angerichtet hatten. Daß diese Sanktion den Päbsten ein Dorn im Auge war, läßt sich leicht begreifen; allein erst Leo X. gelang es, sie zu zernichten; indem er mit Franz I. ein Concordat errichtete, vermöge dessen der König das Recht, die Erz- und Bischöffe des Reichs zu ernennen erhielt, der Pabst aber andere Emolumente z. B. die verhaßten Annaten in Anspruch nahm. Wie die Sanktion dem Pabste, so war dieses Concordat der Nation und der Geistlich-

eines Gregors VII. eines Innocenz III., vorzüglich in Beziehung auf die ehemals behauptete Superiorität über die christlichen Regenten gar nicht mehr. Aber die Nationalkirchen sucht der römische Hof noch immer, und immer mehr an sich zu fesseln; überzeugt, daß so lange er die Nationalkirchen beherrscht, er durch Sie auch viel über die Regenten vermöge. Es herrscht noch immer derselbe Geist in Rom, der die Gregore und Innocenze beseelte. Wenn auch die

---

keit äusserst verhaßt. Das Parlament nahm dasselbe nur mit Zwang an, und die Pariser Universität appellirte gegen dasselbe an ein künftiges Concilium — in eben dem Jahre, als Luther anfieng, gegen den Ablaß zu disputiren.

Man sieht daher, daß es sogar ein Verstoß gegen die Klugheit war, in dem neuen Französischen Concordat, und zwar gleich im Eingange jenes alte Concordat vom Jahre 1515 wieder ins Leben zu rufen, und in Wirksamkeit treten zu lassen. Das Beßte an dem Concordate zwischen Franz I. und Leo X. ist dieß, daß der Pabst selbst im Eingang die großen Mißbräuche eingesteht, die von den Wahlen, der Bischöffe durch die Domkapitel unzertrennlich sind, und um deren willen er die Ernennung der Bischöffe durch den Landesherrn den Wahlen vorzieht. Wenn daher einige französische Patrioten, in ihren Beurtheilungen des neuen französischen Concordats, wieder auf Einführung der Wahlen dringen, so ist es ein Beweis, daß sie die Mißbräuche nicht kennen, die gewöhnlich damit verknüpft sind, und die wir in Deutschland lange genug zu beobachten, und zu verabscheuen Gelegenheit hatten.

Päbste selbst, ein Benedikt XIV., ein Clemens XIV., und das gegenwärtige Oberhaupt der Kirche, sich durch persönliche große Eigenschaften auszeichnen; so bleibt ihre Curie doch dieselbe, und verfolgt rastlos, und unerschütterlich das in der Vorzeit ausgesteckte Ziel.

Wenn wir das neue Baiersche Concordat nach seiner wesentlichen Tendenz, die ihm Rom eingedrückt hat, betrachten, so finden wir das eben Gesagte ganz bestättigt.

Die Hauptzwecke desselben sind:

1.) Die baiersche Kirche vom Staate ganz unabhängig zu machen.

2.) Die baiersche Kirche unter die strengste auswärtige Oberherrschaft Roms zu stellen.

3.) Alle Schriften, welche über diesen unnatürlichen Zustand jetzt oder in der Folge Aufklärung verbreiten könnten, zu unterdrücken.

Der erste und zweyte Zweck erhellet ganz deutlich aus mehrern Artikeln des Concordats, die wir oben angeführt haben. Man bedenke aber doch die Folgen dieses fürchterlichen Staats im Staate.

Die Erz- und Bischöffe hängen vermöge desselben ganz von dem ungestörten und unabhängigen Impuls des Pabstes, die Priester der Regel nach von

dem Impuls der Bischöffe, das Volk gewöhnlich von dem Impuls der Priester ab.

So beherrscht Rom durch sein Ansehen, und durch eine lange Kette von Mittelgliedern noch immer alle katholischen Völker. Einige unserer Fürsten scheinen gegen den Pabst nur darum nachgiebiger zu seyn, damit das Volk ruhig bleibe. Werden Sie nach der so eben gemachten Bemerkung diesen Zweck erreichen? Das Gegentheil läßt sich aus dem Breve des Pabstes an den Großherzog von Baden, in Betreff des Freyherrn von Wessenberg *) schließen. Darin wird gesagt: da die Gläubigen aus sichern und öffentlich bekannten Gründen erkennen, daß der Herr von Wessenberg die Billigung des Pabstes nicht habe, so sey zu befürchten, die Gemüther der Katholiken dürften durch dessen Sache entfremdet, und sogar aufgereizt werden, und Störung der Ruhe und Ordnung davon die Folge seyn.

Je mehr Einfluß und Gewalt also dem Pabste auf die Nationalkirchen gestattet wird, desto leichter

---

*) Man sehe die kleine Schrift: Ueber die Freyheiten der gallicanischen und deutschen Kirche, und über die päbstlichen Breven gegen den Freyherrn von Wessenberg. Heidelberg bey Mohr und Winter 1817. Dieses Breve verräth wirklich ein Geheimniß der römischen Politik.

kann das Volk durch ein römisches Breve aufgereizt, und die Ruhe und Ordnung gestört werden.

Es darf nur entweder die Person oder die Verordnung eines Kirchenvorstehers, der so ganz unter die römische Oberherrschaft gestellt ist, der römischen Curie mißfallen, wie es bey dem Herrn von Wessenberg der Fall war, so wird der Pabst seine Mißbilligung öffentlich dem Volke bekannt machen; und wenn dann der Landesherr diesen von Rom geächteten in Schutz nehmen will, weil er ihn für unschuldig, vielleicht sogar für einen trefflichen Mann hält, so werden, selbst nach dem obigen römischen Breve die Gemüther ohne große Bemühung aufgereizt, und die Ruhe des Staats gefährdet werden können. Ob nun ein solcher Staat im Staate, eine so auffallende Nachgiebigkeit gegen Roms Forderungen, eine so unabhängige Einwirkung eines auswärtigen Kirchenoberhaupts die Ruhe der Staaten fördern könne, dürfte wohl aus dem bisherigen leicht zu entscheiden seyn.

Die französische Regierung hat durch das dem neuen Concordate angehängte Königl. Edikt dem Einflusse des Pabstes auf die Nationalkirche sehr erfreuliche Schranken gesetzt, und es ist zu erwarten, daß die beyden Kammern, als die Organe der Na-

tion und der öffentlichen Meinung noch manche mehr beschränkende Zusätze vorschlagen werden.

Was noch insbesondere den zweyten oben angeführten Zweck der römischen Curie betrifft, so wird er auch der Bildung und Aufklärung der National-Geistlichkeit sehr nachtheilig seyn. Die Priester können mit dem Zeitgeiste nicht gleichen Schritt halten. Sie sind an Verordnungen und Gebräuche gebunden, die nicht mehr in unsere Zeiten passen. Die Masse der Kenntnisse, die sich durch wohlthätige Anstalten unter den Laien verbreitet haben und immer mehr verbreiten, wird gegen den geistlichen Schlendrian ungemein abstehen, und gerade von dieser Seite wird die Wirksamkeit des geistlichen Amtes gar sehr gehemmt werden.

Die Bischöffe müssen ihre Untergebenen ganz nach der von Rom vorgeschriebenen und approbirten Disciplin leiten, ganz die von daher kommende Liturgie handhaben; ein auswärtiger Oberer, der den Stand der Wissenschaften und die Cultur in Deutschland nicht kennt soll entscheiden, was und wie in den Seminarien gelehrt werden darf, wie die Geistlichen gebildet werden sollen; er zieht nach dem Maßstabe alter römischer Principien die Gränzen zwischen dem, was man wissen und nicht wissen soll.

Der rüstige, wohlgebildete deutsche Mann soll,

wie der Krüppel, immer und ewig an einer italieni- schen Krücke gehen.

In dem ganzen, neuen Baierschen Concordat kommt keine Sylbe vor, aus welcher man schließen könnte, es liege den Römern daran, daß die deut- schen Geistlichen in allen Gattungen der Wissenschaf- ten, (nach der hohen Stufe, auf welche sie durch die großen Männer des Zeitalters gestellt sind, be- sonders der Exegese, der Dogmatik, des canoni- schen Rechts, gleiche Fortschritte mit den Protestan- ten, und den katholischen Layen machen möchten. Und wie kann sich der geistliche Stand der Verach- tung von Seite der Layen erwehren, wenn er nicht mit Ihnen auf einer gleichen Höhe der geistigen Cultur steht.

Wenn in diesem Concordate nicht neue Namen von Sachen und Personen vorkämen, würde man nicht unterscheiden können, ob es im fünfzehnten oder neunzehnten Jahrhundert gefertigt sey. Es riecht darin alles so nach der alten Zeit, daß man sich dabey, wie wir gesehen haben, sogleich an alle alten Mißbräuche und Unordnungen erinnert.

Wie könnte auch Rom wünschen, daß durch ein Institut, an dessen Vollendung es mitwirkte, Licht und Aufklärung unter die Völker kommen möchte; da das Zufällige, oder gar Angemaßte ihrer Macht

nur unter dem Schutze der Unwissenheit gedeihen konnte, und nur unter diesem fortwährenden Schutze sich erhalten kann.

Was endlich den letzten oben angegebenen Zweck des römischen Hofs bei Entwerfung des neuen Baierschen Concordats betrifft, so bemerken wir vorläufig, daß es zwar aller gutgeordneten Staaten höchste Angelegenheit seyn muß, Religion und gute Sitten zu schützen, und die verderblichen Angriffe gegen dieselben mit Kraft zurückzuweisen. Allein es ist auch bekannt, daß die römische Curie unter dem Vorwande: Religion, gute Sitten und Kirchenzucht zu handhaben, gar vieles verbietet, was nicht gegen Religion und gute Sitten anstoßt, sondern blos ihren Vorurtheilen, ihren einmal geheiligten Grundsätzen und Anmaßungen zuwider ist. Wie hätten sonst die allgemein geschätzten katholischen Schriftsteller, ein Dupin, ein Alexander Natalis, ein Vanespen, ein Febronius in den römischen Catalog geächteter Schriftsteller gesetzt werden können? Alle diese berühmten Männer haben kein anderes Verbrechen begangen, als daß sie mit der Fakel der Geschichte römische Usurpationen beleuchteten und bekämpften. Als daher der Nuntius in Wien darauf antrug, daß das Buch des Febronius in Oestreich verboten werden möchte, fertigte man ihn mit der Antwort ab; man habe die-

ses Buch in Ansehung der katholischen Lehre, und guter Sitten ganz unanstößig gefunden. Als die berühmte Synode von Pistoja durch ein römisches Breve verdammt wurde, ließ man dieses Breve in den österreichischen Staaten gar nicht publiciren; und dieß ist das wahre und einzige Mittel, Unruhe und Verwirrung, die durch dergleichen Verdammungen in den Staaten entstehen können, zu verhindern. Möchte doch dieses Benehmen des österreichischen Hofs überall nachgeahmt werden!

Was insbesondere die Verketzerungen betrifft, die von bischöfflichen Ordinariaten ausgehen, so haben wir in der Verdammungsgeschichte der Wiehrlischen Lehrsätze einen ganz neuen Beweis, wie sehr, nicht selten, Leidenschaft nnd Unkenntniß der ächten katholischen Lehre bei derley bischöfflichen Verdammungen vorherrschen.

Der Professor Wiehrl in Baden, gab philosophische Disputirsätze heraus, die an sich selbst ganz unanstößig waren. Allein der Bischoff von Speier fand diese Lehrsätze gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre anstößig, und erklärte den Professor Wiehrl für unfähig, ein Lehramt, ausser im Seminar zu Bruchsal, wo man ein wachsames Auge auf ihn haben würde, zu verwalten.

Der Markgraf von Baden schickte diese Lehrsätze,

und die dagegen gemachten Einwürfe an die theologische und philosophische Fakultät in Freyburg; und beyde entschieden, daß in jenen Lehrsätzen nichts gegen die katholische Religion und gute Sitten Anstößiges enthalten sey, und daß ihr Innhalt ganz mit demjenigen übereinstimme, was auf österreichischen Universitäten und Lyceen gelehrt werde.

Wenn auch manchmal ein bessergesinnter Bischoff nichts Verfängliches in einer theologischen Schrift gefunden hat, so wird ihm von Rom aus ein gebieterischer Wink gegeben, Sie zu brandmarken, wie dieß bei der Verketzerung des Ingolstädtischen Professors Stattler geschehen ist; die noch oben drein bloß durch die leidenschaftlichen Umtriebe eines Mönchs von Sanct Emmeram in Regensburg bewirkt wurde.*)

Man sieht hieraus, wie gefährlich der XIII. Artikel des neuen Baierschen Concordats für die Aufnahme der Wissenschaften, und für die Ruhe verdienstvoller Männer werden kann.

Wenn man auch gegen die liberale Denkart der Baierschen Regierung nicht den mindesten Zweifel zu hegen Ursache hat, so kann doch die römische Curie, und ein ihr fröhnender Bischoff jenen Artikel, nach den obigen Vorgängen, auf verschiedene

*) Wer mehrere dergleichen Verketzerungen, selbst von der frivolsten Art lesen will, kann sie finden in der Jahrschrift. I. 2 Heft. S. 319.

Art mißbrauchen. Es wird dadurch ein gewißen Kampf zwischen der profanen und kirchlichen Litteratur unterhalten; letztere erhält einen gewisser Charakter der Gemeinheit, der Trivialität; talentvolle Geistliche, welche zu einer höhern und ausgebreitetern Bildung aufstreben möchten, oder sich zu freyern Fortschritten in den Wissenschaften aufgelegt fühlen, verlieren den Muth, und sinken in Unthätigkeit zurück; indem sie durch diesen Artikel alle Augenblicke erinnert werden, ein geistlicher Zuchtmeister, der ihre Schritte belauert, könne sie beym Staate belangen, ihre Geistes-Produkte als gefährlich als gegen Religion und gute Sitten anstößig verschreien, und Ihnen für die ganze Lebenszeit ein trauriges Loos bereiten. Ich will nichts davon sagen, daß dergleichen Schul- und Kirchenzänkereien, in öffentliche Unruhen ausschlagen, und eine Nation durch ein halbes Jahr hundert in innerliche Kämpfe versetzen kann; wie dieß in Frankreich durch die bekannte Bulle: Unigenitus geschehen, in welcher einige Lehrsätze Guesnels verdammt wurden.

Ein wahres Princip der Politik ist daher dieß: je weniger der Staat den Verketzerungen sein Ohr leiht, desto weniger werden wir Spaltungen in der Kirche, desto weniger Unruhen im Staate sehen.

I.

Konkordat

zwischen seiner Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. und Sr. Majestät Ludwig XVIII. König von Frankreich und Navarra.

(Allgemeine Zeitung Num. 228. 16. August 1817.)

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Sr. päbstliche H. Pius VII. und Sr. allerchristlichste Majestät, von dem Verlangen beseelt, die Uebel, von welchen die Kirche in Frankreich seit vielen Jahren heimgesucht wurde, gänzlich zu beseitigen und der Religion in diesem Königreich wieder zu ihrem vorigen Glanz zu verhelfen; und weil nach glüklicher Erhebung des Nachfolgers des heiligen Ludwigs auf den Thron seiner Vorfahren die kirchlichen Angelegenheiten auch leichter in Ordnung gebracht werden können, haben zu dem Ende sich entschlossen, ein feierliches Konkordat abzuschließen, unter Vorbehalt auch ferner mit vereinten Kräften den Vortheil der katholischen Religion zu befördern. Diesem zu

Folge haben Sr. p. H. Pius VII. den Kardinal Staats-sekretär Consalvi, und Se. A. C. Majestät den Grafen v. Blacas, außerordentlichen Gesandten bei dem heil. Stuhle, zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, welche nach Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Das zwischen dem Pabst Leo X. und Franz I. König von Frankreich abgeschlossene Konkordat tritt wieder in Wirksamkeit.

Art. 2. In Folge des vorhergehenden Artikels wird das Konkordat vom 15. Jul. 1801 außer Kraft gesezt.

Art. 3. Die sogenannten organischen Artikel, welche ohne Wissen Sr. päbstl. Heiligkeit verfaßt und ohne Höchstdero Gutheißen den 8. Apr. 1802 promulgirt worden, sind mit dem obengenannten Konkordat vom 15. Jul. 1801. in allen jenen Stücken aufgehoben, welche der Lehre und den Gesezzen der Kirche zuwiderlaufen.

Art. 4. Die Kirchen, welche in Frankreich durch die päbstliche Bulle vom 29. Nov. 1801 aufgehoben wurden, werden neuerdings bis zu jener Anzahl hergestellt, welche gemeinschaftlich als die vortheilhafteste für das Wohl der Religion anerkannt wird.

Art. 5. Alle erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen in Frankreich, welche mit obbenannter Bulle vom 29. Nov. 1801 errichtet wurden, werden samt ihren wirklichen Titularen beibehalten.

Art. 6. Die Anordnung des vorhergehenden Artikels in Rücksicht der Beibehaltung der wirklichen Titularen in ihren vorhandenen erz- und bischöflichen Sizzen, wird doch keineswegs einige besondere und auf wichtigen Gründen beruhende Ausnahmen ausschließen, noch verhindern, daß nicht einige der gedachten Titularen an andere Sizze transferirt werden könnten.

Art. 7. Die Diözesen der wirklich bestehenden oder noch zu errichtenden Kirchen werden, nach abgeforderten Gutachten der gegenwärtigen Bischöfe oder der Kapitel der erledigten Sizze, diejenigen Gränzen erhalten, welche man als die vortheilhaftesten zur Administration derselben hält.

Art. 8. Es wird eine angemessene und billige Dotation sowohl für die bestehenden als noch zu errichtenden Kirchen in liegenden Gütern und Staatsrenten so bald als möglich ausgeworfen werden. Indessen wird den Seelenhirten dieser Kirchen ein hinlängliches Einkommen angewiesen, um ihren Zustand zu verbessern. Gleiche Vorsorge wird auch für die Dotirung der Kapitel, Pfarreien und Seminarien, die schon bestehen oder noch errichtet werden, getroffen.

Art. 9. Se. päbstl. Heiligkeit und Se. allerchristlichste Majestät, die Uebel kennend, welche die Kirche von Frankreich drücken, sehen eben so in der Vermehrung der wirklichen bischöflichen Sizze den daraus entspringenden Vortheil für die Religion. Um daher diesen Vortheil zu befördern, werden Se. Heil. ohne Verzug mittelst einer bekannt zu machenden Bulle zur Errichtung

der bischöflichen Sizze und zur obengedachten Begränzung der Diözesen schreiten.

Art. 10. Se. allerchristlichste Majestät, um einen neuen Beweis von Höchst ihrer Sorgfalt für die Religion zu geben, werden mit Einverständniß Sr. päbstl. Heiligkeit alle Mittel, die in Ihrer Gewalt sind, anwenden, um so bald als möglich jene Unordnungen und Hindernisse zu heben, welche sich dem Wohl der Religion und der Ausführung der kirchlichen Gesezze entgegen stellen.

Art. 11. Die Bezirke der alten Abteien, Nullius genannt, werden mit jenen Diözesen vereinigt, in deren Gränzen sie sich nach der neuen Eintheilung befinden.

Art. 12. Bei Wiederherstellung des Konkordats, welches bis zum Jahr 1789 in Frankreich beobachtet und im 1. Art. festgesezt wurde, kann jedoch von der Herstellung jener Abteien, Priorate und anderer Benefizien, welche damals existirten, nicht die Rede seyn. Ungeachtet dessen werden die Benefizien, welche in Zukunft errichtet werden dürften, den Vorschriften eben jenes Konkordats unterworfen.

Art. 13. Die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention wird innerhalb einem Monat, oder wenn es seyn kann früher, ausgewechselt.

Art. 14. Gleich nach ausgewechselter Ratifikation wird Se. päbstl. Heiligkeit die gegenwärtige Konvention mit einer Bulle bekräftigen, und gleich darauf durch eine

zweite die Gränzen der Diözesen bestimmen. Zur Bekräftigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Rom, den 11. Juni 1817.

(Unterz.) Herkules Kardinal Consalvi.
Blacas d'Aulps.

II.

Gesezzes-Entwurf.

In der Sizzung der Deputirtenkammer am 22. November. Vom Minister des Innern Herrn Lainé, im Namen des Königs, vorgelegt.

(Allgemeine Zeitung. Num. 338. 4. Decbr. 1817.)

Ludwig ꝛc. ꝛc. Art 1. In Gemäsheit des zwischen Franz I. und Leo X. abgeschlossenen Konkordats ernennt der König allein, Kraft des der Krone inwohnenden Rechtes, zu den Erzbisthümern und Bisthümern in dem ganzen Umfange des Königreichs. Die Bischöfe und Erzbischöfe wenden sich sodann an den Pabst, um die

kanonische Einsezzung unter den alten Gebräuchen zu erhalten.

Art. 2. Das Konkordat vom 15. Jul. 1801 hört von dem heutigen Tage an auf, Kraft zu haben, ohne daß jedoch die von demselben erzeugten Wirkungen noch die in dem Art. 13. dieser Akte enthaltene Verfügung, welche in ihrer ganzen Kraft verbleibt, auf irgend eine Weise verlezt werden dürfe.

Art. 3. Es werden 7. neue erzbischöfliche und 35. neue bischöfliche Sizze errichtet. Zwey der gegenwärtig bestehenden bischöflichen Sizze werden zu Erzbisthümern erhoben.

Die Bestimmung der Kirchensprengel der gegenwärtig vorhandenen 50 Stühle und jene der 42. neu errichteten geschieht nach dem beigefügten Plane.

Art. 4. Die Dotationen der Erzbisthümer und Bisthümer werden von denjenigen Fonds erhoben, welche durch den Art. 43. des Gesezzes vom 25 Merz 1817 den Verfügungen des Königs überlassen sind.

Art. 5. Die Bullen, Breve's, Dekrete und andere von dem römischen Hofe ausgefertigte oder unter seiner Autorität erschienene Akten, mit Ausnahme der Pönitentiar-Indulte, insofern sie blos Gewissenssachen betreffen, dürfen ohne königliche Erlaubniß in dem Königreiche weder angenommen und gedruckt, noch öffentlich bekannt gemacht und in Ausübung gebracht werden.

Art. 6. Diejenigen solcher Akte, welche die Kirche überhaupt, oder das Gesammtinteresse des Staats und der Kirche von Frankreich, ihre Gesezze, ihre Verwaltung oder Lehre betreffen, und irgend eine Umänderung in der bestehenden Gesezgebung nothwendig machen würden oder folgern ließen, können in Frankreich nicht angenommen, gedruckt, bekannt gemacht oder in Vollzug gesezt werden, bevor sie auf Veranlassung des Königs pflichtmäßig bestätigt worden sind.

Art. 7. Dergleichen Akte sollen in das Gesezbulletin mit dem Gesezze oder der Ordonanz eingerückt werden, welche ihre Bekanntmachung erlaubt.

Art. 8. Die in den Art. 6. und 7. des Gesezzes vom 8. April 1802 angegebene Mißbräuche oder Unordnungen sollen, auf Anrufen der Generalprokuratoren oder der dabei betheiligten Parteien, geradezu an die königlichen Gerichtshöfe gebracht werden. Die königlichen Höfe werden in allen durch die jezzigen Gesezbücher nicht vorgesehenen Fällen nach den ehemals im Königreiche beobachteten Grundsäzzen sprechen, unbeschadet jedoch der allenfallsigen Kassation.

Art. 9. Es soll gegen alle Mitglieder der durch ihre Bischöfe gebilligten Orden nach den Bestimmungen des Art. 10. des Gesezzes vom 20. April 1810 und den Art. 479. und 480. des Code d'instruction criminelle verfahren werden, wenn sie Verbrechen oder Vergehungen sowohl außer- als innerhalb ihrer Funktionen angeklagt werden.

Art. 10. Die am 19. und am 27. Jul. 1817 zu Rom erlassenen Bullen, wovon die erste die Bestätigung der am 11. Jun. zwischen dem Könige und Se. Heiligkeit abgeschlossenen Konvention, die zweite die Bestimmung der Diözesen des Königreichs enthält, sollen angenommen und bekannt gemacht werden, ohne Genehmigung jedoch der Klauseln, Formeln und Ausdrücke, welche sie enthalten und die den Gesezzen des Königreichs, den Freiheiten, Befreiungen und Grundsäzzen der gallikanischen Kirche entgegen stehn, oder stehn könnten.

Art. 11. In keinem Falle soll diese Annahme und Bekanntmachung den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezzes, den öffentlichen, durch die Verfassung verbürgten Rechten der Franzosen, den Grundsäzzen, Befreiungen und Freiheiten der gallikanischen Kirche, den Gesezzen und Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten und den gesezlichen Verfügungen in Betref der nichtkatholischen Religionsparteien präjudiziren können.

Gegeben in Unserm Schlosse der Tuillerien den 22sten Tag des Monats November im Jahr der Gnade 1817. Unserer Regierung im 23sten.

III.

Konkordat,

oder Vertrag zwischen Sr. Heiligkeit Pius VII. obersten Bischof, und Sr. Majestät Maximilian Joseph König von Baiern.

(Allgemeine Zeitung. Num. 349. 350. 351. 15. — 17. Dec. 1817.)

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit! Se. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Se. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von dem pflichtgemäßen Wunsche beseelt, im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Gebieten in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten eine bestimmte und dauernde Ordnung festzusezzen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine feierliche Uebereinkunft zu treffen. Demzufolge haben Se. Heil. der Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt Se. Eminenz Monsignor Ercole Consalvi, der heiligen römischen Kirche Kardinal-Diakonus von St. Agatha ad Suburram, Ihren Staatssekretär, und Se. Majestät Maximilian Joseph König von Baiern den Freiherrn Casimir v. Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister am heil. Stuhle, welche

nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über nachfolgende Art. übereingekommen sind:

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird im Königreiche Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten rein und unverlezt erhalten werden, mit denjenigen Rechten und Vorzügen, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Sazzungen gebühren.

Art. 2. Se. Heiligkeit werden mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreichs Baiern folgendergestalt ordnen: Se. Heiligkeit werden den Siz Freisingen nach München verlegen und denselben zum Metropolitansizze erheben, der für seinen Sprengel das gegenwärtige Gebiet der Diözese Freisingen haben wird; doch wird der Metropolit dieser Kirche, so wie seine Nachfolger, den Titel eines Erzbischofs von München und Freisingen führen; — diesem Metropoliten als Suffragankirchen anweisen die bischöflichen Kirchen Augsburg, Passau, Regensburg (leztere nach vorläufiger Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft); doch wird der jeztlebende Bischof von Passau für sich, so lange er leben wird, das Privilegium der Exemtion fortgenießen; die Kathedralkirche Bamberg zur Metropole erheben, und ihr die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen unterordnen; das Gebiet von Aschaffenburg, sonst zur Mainzer, jezt zur Regensburger Diözese gehörig, und den baierischen Antheil der Diözese Fulda mit der Diözese Würzburg, den baierischen Antheil der Diözese Konstanz, samt dem exemten Gebiete von Kempten, mit der Diözese

Augsburg, auf gleiche Weise den baierischen Antheil der Diözese Salzburg und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchener Diözese vereinigen. Dieser leztern wird, nach vorläufiger Aufhebung der Diözese Chiemsee, auch der Sprengel dieser Kirche zugetheilt. Die neuen Gränzen einer jeden Diözese insbesondere werden, so fern es nöthig seyn wird, bezeichnet werden.

Art. 3. Die Kapitel der Metropolitankirchen werden zwei Dignitäre haben, nemlich einen Probst und einen Dechant und zehen Domherren. Die Kapitel der Kathedralkirchen aber werden gleichfalls zwei Dignitäre haben, nemlich einen Probst und einen Dechant, und acht Domherren. Nebst dem wird sowol das Metropolitan als das Kathedralkapitel wenigstens sechs Präbendäre oder Vikarien haben. Wenn aber die Einkünfte dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder durch Vermehrung der Güter so weit steigen sollten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Anzahl der Domherren und der Vikarien weiter vermehrt werden. In einem jeden Kapitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Vorschrift des heil. Konziliums von Trient aus den Domherrn zwei ernennen, welche das Amt eines Theologen und jenes eines Pönitentiars verwalten. Alle Dignitäre und Domherren werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözesen als Räthe dienen. Doch wird es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, dieselben nach Gutdünken zu besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes zu verwenden. Auf gleiche Weise werden die Erzbischöfe und Bischöfe den Vikarien ihre

Obliegenheiten anweisen. Doch werden Se. Majestät den Generalvikarien jährlich 500 fl. den bischöflichen Sekretären aber 200 fl. anweisen.

Art. 4. Die Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle werden auf liegende Güter gegründet werden, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zur freien Verwaltung zu übergeben sind. Aehnlicher Art von Gütern und des nemlichen Verwaltungsrechtes werden sich zu erfreuen haben, die Kapitel der Metropolitan- und der Kathedralkirchen, auch die Vikarien oder Präbendäre, welche zum Dienste erwähnter Kirchen angestellt sind. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten, wird folgender seyn:

Diözese München.

Für den Erzbischof — — —	20,000 fl.
Für den Probst — — —	4000 fl.
Für den Dechant — — —	4000 fl.
Für jeden der fünf ältern Domherren	2000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Domherren	1600 fl.
Für jeden der drei ältern Vikarien —	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vikarien —	600 fl.

Diözese Bamberg.

Für den Erzbischof — — —	15,000 fl.
Für den Probst — — —	3500 fl.
Für den Dechant — — —	3500 fl.
Für jeden der fünf ältern Domherren	1[illegible]00 fl.
Für jeden der fünf jüngern Domherren	1400 fl.
Für jeden der drei ältern Vikarien —	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vikarien —	600 fl.

Diözesen Augsbürg, Regensburg und Würzburg.

Für jeden Bischof	— — —	10,000 fl.
Für jeden Probst	— — —	3000 fl.
Für jeden Dechant	— — —	3000 fl.
Für jeden der vier ältern Domherren		1600 fl.
Für jeden der vier jüngern Domherren		1400 fl.
Für jeden der drei ältern Vikarien	—	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vikarien	—	600 fl.

Diözesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für jeden Bischof	— — —	8000 fl.
Für jeden Probst	— — —	2500 fl.
Für jeden Dechant	— — —	2500 fl.
Für jeden der vier ältern Domherren		1600 fl.
Für jeden der vier jüngern Domherren		1400 fl.
Für jeden der drei ältern Vikarien	—	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vikarien	—	600 fl.

Art. 5. Die Summen aller dieser Einkünfte sind immer voll und ungeschmälert zu erhalten, und die Güter und Gründe, woraus sie fließen, können, weder distrahirt noch in Geldbesoldungen verwandelt werden. Im Falle einer Erledigung der erzbischöflichen und bischöflichen Sizze, der Dignitäten, Kanonikate, Präbendar- und Vikarienstellen werden die erwähnten Summen der Einkünfte zum Vortheil der betreffenden Kirchen bezogen und aufbewahrt. Ueberdies wird sowol den Erzbischöfen und Bischöfen, als den Dignitären, ältern Domherren, wie auch den ältern Vikarien, eine ihrer Würde und ihrem Stande angemessene Wohnung auge-

wiesen werden. Se. Königl. Majestät werden für die erzbischöfliche und bischöfliche Kurie, für das Kapitel und Archiv ein schikliches Gebäude anweisen. Um dergleichen Einkünfte, Gründe und Güter anzuweisen, werden zu diesem Geschäfte, das wo möglich innerhalb drei Monaten nach der Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, oder doch wenigstens innerhalb sechs Monaten beendigt seyn soll, beide kontrahirende Theile Kommissäre ernennen, und Se. Königl. Majestät werden über die wirkliche Vollziehung erwähnter Anweisung drei Urkunden in authentischer Form ausfertigen lassen, eine für das Königl. Archiv, die andere für den apostolischen Nuntius, die dritte endlich für das Archiv jeder Kirche. Andere Benefizien werden, wo sich solche vorfinden, erhalten werden. In Rüksicht der Diözese Speyer, da ihr besonderer Umstände wegen für diesen Augenblik keine Gründe und liegende Güter angewiesen werden können, werden Se. Königl. Majestät einstweilen, bis diese Anweisung statt finden kann, durch Aussezzung einer jährlichen Geldbesoldung Vorsorge thun, nemlich;

Für den Bischof	—	—	—	6000 fl.
Für den Probst	—	—	—	1500 fl.
Für den Dechant	—	—	—	1500 fl.
Für jeden der acht Domherren			—	1000 fl.
Für jeden der sechs Vikarien			—	600 fl.

Endlich werden die Gründe, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter, welche der Fabrika oder den Kirchen selbst gehören, erhalten werden; und wenn sie zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Auslagen für den Gottesdienst, und zu den Besoldungen der nothwen-

digen Diener nicht hinreichen sollten, so werden Se. Königl. Majestät den Ausfall dekken.

Art. 6. Die bischöflichen Seminarien sollen, einer jeden Diözese das Ihrige, erhalten, und für hinreichende Dotation derselben in liegenden Gütern und Gründen gesorgt werden. In denjenigen Diözesen aber, in welchen dergleichen Anstalten fehlen, sollen sie ohne Verzug mit einer eben solchen Dotation in liegenden Gütern und Gründen gestiftet werden. In die Seminarien aber sollen zugelassen und nach Vorschrift des heil. Konziliums von Trient gebildet und unterrichtet werden diejenigen Jünglinge, welche die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder dem Nuzzen der Diözesen der Aufnahme würdig erachten werden. Einrichtung, Lehre, Leitung und Verwaltung dieser Seminarien werden nach den kanonischen Formen mit vollem und freiem Rechte unter der Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe stehen. Auch die Rektoren und Professoren der Siminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und wieder entfernt werden, so oft diese eine solche Entfernung nothwendig oder nüzlich erachten sollten. Da den Bischöfen die Pflicht obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so wird denselben in der Ausübung dieser Amtspflicht, auch in Hinsicht der öffentlichen Schulen, auf keine Weise ein Hinderniß in Weg gelegt werden.

Art. 7. Se. Königl. Majestät werden nach gepflogener Berathung mit den Erzbischöfen und Bischöfen gleichfalls ein hinlänglich dotirtes Haus anweisen, in dem verdiente Geistliche, welche durch Kränklichkeit oder

hohes Alter außer Thätigkeit gesezt sind, Trost und Zuflucht finden können.

Art. 8. Ueberdies werden Se. Königl. Majestät, in Erwägung, wie viele Vortheile für die Kirche und selbst für den Staat aus den geistlichen Ordensständen hervorgiengen, und in Zukunft hervorgehen können, und um Allerhöchst Ihre Bereitwilligkeit gegen den heil. Stuhl an den Tag zu legen, einige Klöster beiderlei Geschlechts im Einverständnisse mit dem heil. Stuhle mit einer angemessenen Dotation herstellen lassen, zum Unterrichte der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften, und zur Aushülfe der Seelsorge oder zur Pflege der Kranken.

Art. 9. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller andern kirchlichen Stiftungen sollen für immer und ungeschmälert erhalten werden, und weder distrahirt noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Ueberdies wird die Kirche das Recht haben, neue Benefizien zu erwerben, und was sie immer von Neuem erworben haben wird, soll sie als ihr Eigenthum besizzen, und diese neue Erwerbung wird nach den nemlichen Rechten behandelt werden, wie die ältern kirchlichen Stiftungen, bei welchen, so wie bei jenen die in Zukunft gemacht werden, ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles, weder eine Aufhebung noch Einverleibung wird statt finden können; mit Vorbehalt jedoch der Befugnisse, welche nach dem heil. Konzilium von Trient den Bischöfen zustehen.

Art. 10. In Anbetracht der Vortheile, welche aus dieser Uebereinkunft für die Angelegenheiten der

Kirche und der Religion hervorgehen, werden Se. Heiligkeit Sr. Majestät dem König Maximilian Joseph und dessen katholischen Nachfolgern, durch eine Bulle, welche gleich nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft ausgefertigt werden soll, für alle Zeiten der Indult ertheilen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen des Königreichs Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die von den kanonischen Gesezzen geforderten Eigenschaften besizzen. Solchen Männern aber werden Se. Heiligkeit die kanonische Einsetzung nach den gewöhnlichen Formen ertheilen. Bevor sie aber diese werden erhalten haben, sollen sie sich in die Regierung oder Verwaltung der Kirchen, für die sie bestimmt sind, auf keine Weise einmischen dürfen. Die Annaten- und Kanzleigebühren aber werden von Neuem im Verhältnisse zu den jährlichen Einkünften eines jeden Bischofs festgesezt werden.

Art. 11. Die Probsteien, sowol in den Metropolitan- als in den Kathedralkirchen, werden von Sr. Heiligkeit vergeben. Die Domdechanten werden Se. Königl. Majestät ernennen, Allerhöchst welche auch zu den Kanonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Was aber die übrigen sechs Monate anlangt, so wird in dreien derselben der Erzbischof und Bischof, in den drei übrigen aber das Kapitel ernennen. In die Kapitel, sowol der Metropolitan- als Kathedralkirchen, werden in Zukunft nur solche Landeseingebohrne zugelassen werden, welche neben den von dem heil. Konzilium zu Trient geforderten Eigenschaften, in der Seelsorge und in den Kirchenämtern rühmlich gearbeitet, oder dem Erzbischofe oder Bischofe

in Verwaltung der Diözesen Hülfsdienste geleistet, oder sich durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben. Die Vikarienstellen aber in den Metropolitan- und Kathedralkirchen werden frei von dem Erzbischofe oder Bischofe vergeben werden.

Da jedoch die Kapitel noch nicht errichtet sind, und somit alle jene Punkte, welche in diesem Artikel festge sezt wurden, jezt noch nicht beobachtet werden können, so wird für diesesmal der apostolische Nuntius, im Einverständnisse mit Sr. Majestät, und nach Anhörung aller Interessenten, die neuen Kapitel errichten; das nemliche wird in Rüksicht der Vikarien oder Präbendäre beobachtet werden. So wie die Dignitäre, Domherren, und alle zur Residenz verpflichteten Benefiziaten, nach den kanonischen Gesezzen nicht mehr als Ein Benefizium und Eine Präbende besizzen dürfen, so sind sie auch nach der Strenge der Gesezze zur Residenz, immer jedoch unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhles verpflichtet.

Art. 12. Der König von Baiern wird präsentiren zu denjenigen, sowol pfarrlichen als Kurat- und einfachen Benefizien; zu welchen, nach gültigem Patronatsrechte, es mag dieses nun durch Dotation oder Fundation oder Konstruktion erworben worden seyn, seine Vorfahren, Herzoge und Kurfürsten präsentirten. Ferner werden Se. Majestät zu jenen Benefizien präsentiren, zu welchen kirchliche Korporationen, die nun nicht mehr bestehen, präsentirten. Die Unterthanen Sr. Majestät, die ebenfalls im gesezmäßigen Besizze des Patronatsrechts sind, werden präsentiren zu denjenigen

pfarrlichen sowol als Kurat- und einfachen Benefizien, die unter einem solchen Patronatsrechte stehen. Die Erzbischöfe aber und Bischöfe werden den Präsentirten, wofern sie die erforderlichen Eigenschaften besizzen, nach vorläufiger Prüfung über Lehre und Sitten, welche die Ordinarien selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um pfarrliche oder Kuratbenefizien handelt, die kanonische Einsetzung ertheilen. Die Präsentatien aber zu allen dergleichen Benefizien muß innerhalb der von den kanonischen Gesezzen vorgeschriebenen Frist geschehen; ausserdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden. Alle übrigen Benefizien aber, pfarrliche sowol als Kuratbenefizien und einfache, welche die vorigen Bischöfe der acht Kirchen des Königreichs Baiern vergaben, sollen von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die Sr. Majestät nicht mißfällig sind, frei vergeben werden.

Art. 13. Was die Leitung der Diözesen betrift, so werden die Erzbischöfe und Bischöfe freie Gewalt haben, alles dasjenige auszuüben, was ihnen zur Wirksamkeit ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Gesezze, gemäß der gegenwärtigen, und vom heil. Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche zukommt, und insbesondere: a) Jede Geistliche, welche sie dazu tauglich finden werden, zu Vikarien, Räthen und Gehülfen ihrer Diözesenverwaltung aufzustellen. b) Diejenigen, welche sie für ihre Diözesen nothwendig und nüzlich erachten werden, zum geistlichen Stande aufzunehmen, und nach Titeln, welche von den kanonischen Gesezzen gutgeheißen sind, auch zu höhern Weihen zu befördern, wenn sie vorläufig die

Prüfung, welche die Erzbischöfe und Bischöfe selbst oder ihre Vikarien vereint mit den Synodal-Examinatoren vorzunehmen haben, werden bestanden haben, und im Gegentheil diejenigen, welche sie unwürdig finden, von Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie von irgend Jemand, unter was immer für einem Vorwand, können gehindert werden. c) Die kirchlichen Streitsachen, und insbesondere die Ehesachen welche nach dem 12ten Kanon der Sizzung 24. (can. 12, sess. 24.) des heil. Konziliums von Trient vor den kirchlichen Richterstuhl gehören, in ihrem Gerichtshofe zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Kontrakte, Schuldensachen, Erbschaftsverhandlungen, worüber den weltlichen Richtern die Untersuchung und Entscheidung zustehen wird. d) Gegen Kleriker, die eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare klerikalische Kleidung, wie sie ihrem Stande und ihrer Würde ziemt, tragen, Strafen zu verhängen, welche das heil. Konzilium von Trient festgesezt hat, auch andere, welche sie geeignet finden werden, doch so, daß der kanonische Rekurs offen bleibt, und dergleichen Geistliche in Seminarien oder andern Häusern zu verwahren; auch mit Kirchenstrafen (Censuren) vorzuschreiten gegen jeden der Glaubigen, welcher sich Uebertretungen der Kirchengesezze und der heil. Kanonen zu Schulden kommen lassen sollte. e) Freien Verkehr zu unterhalten mit dem Klerus und den Diözesen, wie es ihr Hirtenamt fordert, und ihre Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen. Ueberdies wird der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heil.

Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten vollkommen frei seyn. f) Pfarreien zu errichten, zu theilen, zu vereinigen, jedoch im Einverständnisse mit Sr. Königl. Majestät, besonders was die Anweisung der standesmäßigen Einkünfte betrift. g) Oeffentliche Gebete, und andere gottselige Werke vorzuschreiben nnd anzusagen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, und darüber zu wachen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und bei Ausspendung der Sakramente die Formeln der Kirche in lateinischer Sprache gebraucht werden.

Art. 14. So oft Erzbischöfe und Bischöfe bei der Regierung Anzeige machen werden, daß Bücher in dem Königreiche gedrukt, oder in dasselbe eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird die Regierung Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben auf die gehörige Weise verhindert werde.

Art. 15. Se. Königl. Majestät werden die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß die katholische Religion in ihren Gebräuchen oder ihrer Liturgie weder durch Worte noch durch Thaten, noch durch Schriften herabgewürdigt werde, oder daß die Vorsteher und Diener der Kirchen in Ausübung ihres Amtes, besonders in Bewachung der Glaubens- und Sittenlehre und Kirchenzucht gehindert werden. Ferner da Se. Königl. Majestät wünschen, daß die den Religionsdienern nach den göttlichen Geboten gebührende Ehre beibehalten werde, so werden Allerhöchstdieselben nichts gestatten, was solche herabwürdigen oder verächtlich machen könnte, ja vielmehr werden Allerhöchstdieselben den Be-

fehl erlassen, daß bei jeder Gelegenheit alle Obrigkeiten des Königreichs die Religionsdiener mit ausgezeichneter Achtung und mit der ihrer Würde gebührenden Ehre behandeln.

Art. 16. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden vor Sr. Königl. Majestät den Eid der Treue mit folgenden Worten ablegen:

« Ich schwöre und verspreche bei den heiligen
« Evangelien Gottes Sr. Königl. Majestät Ge-
« horsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein
« Einverständniß zu unterhalten, in keiner Be-
« rathschlagung Theil zu nehmen, und keine ver-
« dächtige Verbindung weder im In- noch im
« Auslande beizubehalten, welche die öffentliche
« Ruhe gefährtet, und wenn ich von irgend
« einem Anschlage zum Nachtheil des Staats,
« sey es in meiner Diözese oder anderswo, Kunde
« erhalten soll, so werde ich es Sr. Königl. Ma-
« jestät eröfnen. »

Art. 17. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bis izt in Baiern ergangenen Gesezze, Verordnungen, und Beschlüsse, inwiefern sie derselben entgegen stehen, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 18. Alles übrige, was sich auf kirchliche Gegenstände und Personen bezieht, und wovon in diesen Artikeln nicht ausdrükliche Meldung gemacht worden ist, wird geschlichtet und verwaltet werden nach der Lehre und nach der bestehenden und gutgeheißenen Dis-

ziplin der Kirche. Sollte aber in Zukunft eine Schwierigkeit vorkommen, so behalten sich Se. Heiligkeit und Sr. Königl. Majestät bevor, darüber in Unterhandlung zu treten, und die Sache freundschaftlich zu schlichten.

Art. 19. Beide kontrahirende Theile versprechen für sich und ihre Nachfolger alles, worüber man in diesen Artikeln beiderseits übereingekommen ist, heilig zu halten, und Se. Königl. Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesez erklären. Daneben versprechen Se. Königl. Majestät für sich und Ihre Nachfolger, nie etwas, aus was immer für einem Grunde, den Artikeln dieser Uebereinkunft beizusezzen, und nie etwas in denselben abzuändern, oder dieselben auszulegen, ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des heil. Stuhles.

Art. 20. Die Auswechslung der Ratifikationen dieser Ueberkunft wird innerhalb 40 Tagen von untenstehendem Tage an gerechnet, oder noch früher, wenn es geschehen kann, vor sich gehn.

Gegeben zu Rom, den 5. Jun. im Jahre 1817.

Ercole Kardinal Consalvi.
Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	Anstatt.	Lies.
6.	2. v. oben,	so lästige,	so verhaßte u. lästige.
—	15. —	jenes Konkordat,	jenes erste Konkordat zwischen Franz I. und Leo X.
14.	9. —	der Bischöffe,	der Erzbischöffe.
28.	3. v. unten,	Saate,	Staate.
29.	1. —	wäre,	wären.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über das neue Baiersche Concordat, verglichen mit dem neuen Französischen, und dem früheren Baierschen vom Jahre 1807

[S.l.] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.116#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743118-5